

Wohlfahrtspflege im Volksstaat

Gedanken
zur
Umgestaltung des Fürsorgewesens

Von

Paul Frank-Charlottenburg



Berlin 1920
Verlag von Franz Vahlen
W9, Linkstraße 16

J

37345

Verlag von Franz Dahlen in Berlin W 9.

Versorgungsansprüche
der
Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen
vor den Spruchbehörden.

Von

Dr. Th. von Olshausen, und **Dr. Herbert Dorn,**
Geb. Kriegsrat und vortr. Rat, Landrichter und Hilfsarbeiter
Referent im Reichsarbeitsministerium, im Reichsjustizministerium

Zweite durchgesehene Auflage.

1920. Gebunden 25 Mark.

Handbuch zum
Militärhinterbliebenengesetz
unter Benützung amtlicher Quellen

von

Dr. Th. von Olshausen,
Geheimer Kriegsrat u vortragender Rat im Reichsarbeitsministerium.

Dritte, umgearbeitete Auflage.

1919. Geheftet 10 M., gebunden 12 M. + Feuerungszuschlag.

Als Ergänzung dient:

Zuwendungen für Kriegshinterbliebene
insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitseinkommens
— **Zusätzrenten** —

von

Dr. Th. von Olshausen.

Geheftet 1,50 M. + Feuerungszuschlag.

Offiziers-Entschädigungsgesetz

vom 13. September 1919.

Textausgabe mit Anmerkungen

von

Dr. Th. von Olshausen,

Geheimer Kriegsrat
und Vortragender Rat im Reichsarbeitsministerium.

1920. Kart. 3,50 M. + Feuerungszuschlag.

Wohlfahrtspflege im Volksstaat

Gedanken

zur

Umgestaltung des Fürsorgewesens

Von

Paul Frank=Charlottenburg



Berlin 1920

Verlag von Franz Bahlen

29, Linkstraße 16

A37345

PV 15 7 P 2

Vorwort.

Ist es schon in normalen Zeiten eine schwierige und undankbare Aufgabe, Zukunftsfragen zu erörtern, so ganz gewiß jetzt, wo unsere politische, wirtschaftliche und somit auch soziale Zukunft in tiefstes Dunkel und undurchdringlichsten Nebel gehüllt sich unserem Auge entzieht. Die in nachfolgenden Ausführungen angestellten Erwägungen sind somit nur als Hoffnungen oder Befürchtungen zu werten, für deren Verwirklichung oder Beseitigung zwar gewisse Anzeichen und Möglichkeiten bestehen, deren Erfüllung oder Abwendung aber infolge unserer wirtschaftspolitischen Abhängigkeit leider nicht nur in des deutschen Volkes Hand liegt.

Aufgabe dieser Betrachtung soll auch nicht die Untersuchung sein, welche Zweige sozialer Fürsorge in Zukunft in erster Reihe Förderung verdienen. Wir wissen ja durchaus noch nicht, wie weit und in welchem Zeitmaß das sozialpolitische Programm der Verfassung durchgeführt werden wird, wie groß die materielle Not anwachsen wird, welche Bevölkerungskreise am meisten davon betroffen werden, was für Formen unser Wirtschaftsleben annehmen wird, kurz, wie sich unseres Volkes wirtschaftlich soziale Lage gestalten wird. Es mag somit zweifelhaft sein, ob es überhaupt angebracht sei, eine Erörterung über die zukünftige Gestaltung unserer Wohlfahrtspflege jetzt schon herbeizuführen. Wenn dies trotzdem schon geschieht, so aus dem Grunde, weil nicht Einzelheiten der künftigen Gestaltung, sondern Hauptströmungen, in denen sich wirksame Wohlfahrtspflege künftig bewegen dürfte, charakterisiert werden sollen; weil sich gewisse Gefahren hauptsächlich hinsichtlich der Gestaltung der das sichere Fundament einer wahren Wohlfahrtspflege bildenden Gesinnung bemerkbar machen, und weil es stets besser ist, allen Möglichkeiten oder auch nur eingebildeten Gefahren von vornherein klar ins Auge zu sehen. Eine Gefahr rechtzeitig erkennen, gibt auch die beste Gewähr dafür, sie zu überwinden. Zwar mag es einerseits verwunderlich erscheinen, bei der jetzigen politischen Konstellation von Gefahren zu sprechen, die der Wohlfahrtspflege drohen. Sollte man

doch der Meinung sein, daß die linksgerichtete politische Orientierung eine Bereitstellung größerer Geldmittel für soziale Aufgaben und und tieftes Verständnis für alle dem Gemeinwohl, insbesondere dem der minderbemittelten Bevölkerung dienende Fragen und somit auch der Wohlfahrtspflege haben müßte. Dies ist im Prinzip durchaus richtig; der Verwirklichung dieser Bestrebungen werden sich aber, wie nachfolgende Ausführungen zeigen, ernsteste Schwierigkeiten entgegenstellen, die nur durch die Mitarbeit aller Volksgenossen überwunden werden können.

Diese Mitarbeit aller Volksgenossen herbeizuführen, die Wohlfahrtspflege als organisches Glied der gesamten Volkspflege gestalten zu helfen, ist Zweck und Aufgabe dieser Broschüre. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn es gelingt, die Wohlfahrtspflege derart auszugestalten, daß sie den Anforderungen einer neuen Zeit, den Wünschen und Ansichten einer durch die grauenvollen Ereignisse der letzten Jahre nun einmal anders gewordenen Menschheit genügt.

Während der Drucklegung dieser Broschüre erschien die Kundgebung des Fachausschusses für private Fürsorge: „Die Stellung der privaten Fürsorge im neuen Staat“.

Sie sei ob ihres programmatischen Inhalts diesem Buche als Anhang beigegeben.

Charlottenburg, Januar 1920.

Paul Frank.

„Die Wohltat, übel angewandt,
Wird Übeltat gar wohl genannt.“
(Friedrich v. Logau, Deutsche Sinnsprüche.)

Einer Untersuchung über die zukünftige Gestaltung der Wohlfahrtspflege müssen einige Begriffsbestimmungen vorangestellt werden. Mit dem Worte „Wohlfahrtspflege“ geht es uns nämlich wie mit so vielen häufig benutzten Ausdrücken des Sprachschatzes, die gerade weil sie so oft angewandt werden, die verschiedenartigste Auslegung finden. Um aber zu diesen Begriffsbestimmungen zu kommen, ist es notwendig, sich zunächst einmal in das Gedächtnis zurückzurufen, daß das Wohltun, die tätige Linderung fremden Leides und Ungemachs, ursprünglich ein Ausfluß religiöser Gesinnung war und in früheren Zeiten ausschließlich von Person an Person ausgeübt wurde. Wir übergehen die einzelnen Entwicklungsphasen der Geschichte der Wohlfahrtspflege, müssen insbesondere auch auf die Schilderung der bedeutungsvollen Rolle verzichten, die die Kirche in der Vergangenheit gespielt hat, und sehen heute nicht nur eine andere äußere Betätigungsform der Wohlfahrtspflege, sondern erkennen auch andere innere Beweggründe als die Ausübung praktischer, persönlich betätigter Nächstenliebe. Wurde die Caritas früher als „um Gottes willen“ geübte Nächstenliebe betrieben, indem man in der Krankheit, von der der arme Mitbruder betroffen worden war, in Not, Elend und Ungemach eine gottgewollte Schickung sah, die dem davon Befallenen als Strafe und Mahnung auferlegt wurde, die der Mitwelt aber zugleich Gelegenheit zur praktischen Betätigung ihrer Nächstenliebe, zur tätigen Ausübung einer nicht nur gegenüber dem Armen, sondern der eigenen Person gegenüber bestehenden religiösen Verpflichtung gab, die schließlich zu einer oftmals sehr schwierigen ethischen Kraftprobe gestaltet wurde, nämlich zur Prüfung darüber, ob und wie weit der gläubige Christ sich auch innerlich vom irdischen Besitz befreit hat¹⁾, so betrachten wir heute diese Erscheinungen mehr in soziologischem Sinn aus dem ganzen

Entwicklung
der Wohl-
fahrtspflege.

Religiöse
Grundlage.

¹⁾ Wendland, Sozialethik; Tübingen 1916.

Wirtschafts- und Gesellschaftsleben heraus. Indem wir uns bemühen, dem einzelnen nicht minder herzlich warm gemeinte Hilfe zu bringen, suchen wir gleichzeitig die Mittel und Wege zur Linderung und vorbeugenden Bekämpfung derartiger soziologischer Krankheiten und Mißstände zu finden.

Wer kann beispielsweise unter den heutigen Verhältnissen, insbesondere in der Großstadt, den Hungernden speisen, den Obdachlosen beherbergen, den Frierenden kleiden? Selbst auf dem Lande ist eine derartige unmittelbare Betätigung der Nächstenliebe nur noch in beschränktem Umfange möglich. — Zwischen Gebenden und Empfangenden schiebt sich in der Jetztzeit die Organisation, der Verein, die Anstalt, und nur derjenige wird sich heute des beglückenden Gefühls des persönlichen Helfendürfens erfreuen, der als praktisch arbeitendes Glied solcher Fürsorgeorganisationen¹⁾ wirkt und den Armen und Notleidenden, den geistig, sittlich oder wirtschaftlich Gefährdeten somit im alten Sinne der Nächstenliebe ein Freund und Helfer sein kann. Man kann diese Entwicklung begrüßen oder bedauern; begrüßen — weil heute (von kleinstädtischen und ländlichen Verhältnissen abgesehen) eine wirksame Hilfe anders unmöglich und etwaiger Mißbrauch unvermeidbar ist; bedauern — weil das in jedem Menschen ruhende Mitgefühl gegenüber dem Mitmenschen zu verkümmern droht, ja, es sei offen ausgesprochen, schon in sehr erheblicher Weise gelitten hat —; die Verhältnisse haben sich aber nun einmal so entwickelt, und es gilt nun, sich mit dieser Entwicklung abzufinden oder vielleicht unter Zugrundelegung dieser Verhältnisse tatkräftig weiter aufzubauen.

Sozial-
ethische
Beweggründe.

Aber es hat sich nicht nur die Form des Wohltuns verändert; auch die Beweggründe, die dazu führen, sich der minderbemittelten, notleidenden Bevölkerung anzunehmen, haben eine Veränderung und Erweiterung erfahren. Volkswirtschaftliche — deshalb aber nicht minder sittliche — Gedanken führten zum Ausbau der Sozialpolitik, die sich vornehmlich um die Hebung und Erhaltung ganzer Bevölkerungsschichten in sittlicher, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Beziehung und meist in vorbeugender Form befaßt. Der Trieb zur Barmherzigkeit und Menschenliebe einerseits (wie Professor Dr. Alois Fischer, München, in einem anläßlich des Deutschen

¹⁾ An Stelle dieses schwerfälligen Ausdrucks sei hinfort, einer Anregung des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins folgend, das Wort „die Fürsorgen“ gebraucht.

Jugend-Fürsorgetages im September 1918 in Berlin gehaltenen Vortrages über „Gemeinschaftsarbeit und Persönlichkeitspflege in der Jugendfürsorge“ ausführte), und andererseits die Erkenntnis, daß in unserer Zeit mehr denn je die äußerste Menschenökonomie sowie Ausnutzung und Erhaltung aller vorhandenen Kräfte dringend notwendig sind, bilden heute die grundlegenden Motive der Wohlfahrtspflege, die sich am reinsten, schönsten und wirkungsvollsten gestalten wird, wo sich diese Motive am innigsten miteinander verbinden. Eine völlige Trennung voneinander ist ja überhaupt unmöglich.

Stehen nun also Form — von Mensch zu Mensch — und Motive — persönliche Nächstenliebe und soziales Gemeinschaftsinteresse — der in früherer Zeit geübten Wohlfahrtspflege oder, wie man ursprünglich zu sagen pflegte, der „Wohltätigkeit“ fest und hat man ferner die Gründe erkannt, die zur heutigen „organisierten“ Wohlfahrtspflege führten, so ist es nunmehr möglich, sich über den Begriff „Wohlfahrtspflege“ klar zu werden: Wohlfahrtspflege, Wohltätigkeit, tätige Nächstenliebe bedeuten doch eine Tätigkeit, zu der keinerlei rechtliche Verpflichtung besteht. Sie ist ein Ausfluß warmen Herzens und aufrichtigen Mitgefühls. Wer nur seinen gesetzlichen sozialen Verpflichtungen nachkommt, übt keine Wohltätigkeit aus, tut nicht wohl, sondern nur seine selbstverständliche Staatsbürgerpflicht, für deren Unterlassung er unter Umständen sogar bestraft werden kann.

Begriffs-
bestimmungen.

Somit kann als Wohlfahrtspflege nicht diejenige Hilfstätigkeit gelten, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt, wenn gleich der Sprachgebrauch das Wort „Wohlfahrtspflege“ auch in diesem Sinne anwendet. Die öffentliche Armenpflege ist keine Wohlfahrtspflege, denn dem Hilfsbedürftigen muß auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz der notdürftige Lebensunterhalt von den hierzu verpflichteten Behörden gewährt werden, sofern er selbst oder die dazu rechtlich verpflichteten Angehörigen nicht in der Lage sind, ihn zu bestreiten. Wohl aber kann z. B. der selbe Almosenempfänger Gegenstand eines Aktes der Wohlfahrtspflege werden, wenn er — sei es auch durch die gleiche Armenbehörde — eine Unterstützung aus einer von dieser verwalteten „Stiftung“ erhält, die ja zur Gewährung einer solchen Beihilfe keineswegs gesetzlich verpflichtet ist. Auch die Inanspruchnahme einer von der Gemeinde eingerichteten Lungenfürsorge, Wärmehalle, Volkstüche oder dergleichen kann nicht im Sinne der Empfangnahme einer

Armenpflege.

Leistung der Wohlfahrtspflege gebedeutet werden. Wohl mag die betreffende Gemeinde zu derartigen Fürsorgemaßnahmen nicht verpflichtet sein; — wenn sie aber durch Gemeindebefehlß getroffen und mit Hilfe von Gemeindemitteln, d. h. Mitteln der Gesamtheit ausgeführt werden, hat auch jede dieser Fürsorge bedürftige Person innerhalb des Rahmens der darüber erlassenen näheren Bestimmungen ein Recht auf ihre Inanspruchnahme.

Die nachstehenden Ausführungen folgen deshalb einer durch v. Erdberg-Stammler im Handwörterbuch der Staatswissenschaften gegebenen Auslegung, wonach unter Wohlfahrtspflege eine „Tätigkeit zu einer sozialen Besserung“ zu verstehen ist, „die durch Rechtsnormen gerade noch nicht erreicht werden kann“.

Wohlfahrts-
pflege.

Eine andere, weitergehende Definition erblickt in der Wohlfahrtspflege „den Inbegriff aller Maßnahmen und Einrichtungen . . ., welche die Förderung, den Schutz und die Fürsorge der minderbemittelten Bevölkerung auf wirtschaftlichem, gesundheitlichem und erzieherischem Gebiete zum Ziele haben.“¹⁾ Wenngleich diese Definition dem allgemeinen Sprachgebrauch zufolge zurzeit die gebräuchlichste zu sein scheint, so soll doch dieser Abhandlung die von Erdberg-Stammlersche Begriffserklärung zugrunde gelegt werden, weil diese logisch die richtigere ist.

Diese Begriffsdarstellung ist gerade deshalb erforderlich, weil die Ansichten und Auffassungen über das, was in das Bereich der Wohlfahrtspflege gehört, weit auseinandergehen und sich keineswegs immer mit der angeführten Auslegung decken. Diese Definition soll auch keineswegs als die allein richtige gelten. Der Sprachgebrauch geht ja weit darüber hinaus.²⁾ Es handelt sich hier nur darum, zunächst eine Grundlage zu finden, um von dieser aus die uns interessierenden Fragen zu untersuchen.

¹⁾ Volligkeit, Concordia XXVI, 23.

²⁾ Es hat auch wenig Wert, eine sprachtechnische Bewertung der Ausdrücke „Armenpflege“, „Wohltätigkeit“, „Fürsorge“, „Wohlfahrtspflege“ vorzunehmen, wie dies so oft geschieht. Die Begriffe decken sich keineswegs immer mit dem reinen Buchstabentext, den man ganz verschieden auslegen kann. So kann man z. B. aus dem jetzt so verpönten Worte „Armenpflege“ sogar ein Idealmaß sozialfürsorglicher Tätigkeit herauslesen, nämlich aufopfernde, geistige, wirt-

Unter „Gemeinnützigen Bestrebungen“ sind in folgenden Ausführungen wirtschaftliche, sich selbst erhaltende Unternehmen gemeint, die keine privatwirtschaftlichen Gewinne abwerfen wollen, sondern etwaige Mehreinnahmen wieder zur Erweiterung, Vertiefung und Vergrößerung des gemeinnützigen Zweckes, dem sie dienen, verwenden. Ihre Existenz beruht nicht auf Spenden, Geschenken, Wohltaten, sondern auf wirtschaftlicher Grundlage. Die erforderlichen Kapitalien werden mäßig verzinst und stammen meist von Berufsorganisationen, Kommunen, Versicherungsanstalten usw.

Gemeinnützig-
keit.

Als Beispiele seien die gemeinnützigen Baugenossenschaften, Volkstheater, Badeanstalten usw. erwähnt. Ihre Organisation erfolgt in Form von gemeinnützigen Aktiengesellschaften (§ 180 des HGB.) oder auf Grund der Genossenschaftsgesetzgebung. Diese Bestrebungen können entweder auf reiner Selbsthilfe beruhen oder auch eine gewisse finanzielle Förderung durch öffentliche Instanzen erfahren (z. B. durch Gewährung von Darlehen mit niedrigem Zinsfuß).

Von Sozialpolitik kann erst geredet werden, wenn eine dauernde, planmäßig geordnete Fürsorge für das geistige, wirtschaftliche oder physische Wohl der Gesamtheit oder einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zur Beseitigung der sich aus der jetzigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ergebenden Härten in rechtlich gebundener Form erreicht ist. Dies kann entweder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen erfolgen. Geschieht diese Fürsorge noch nicht in rechtlich gebundener Form, sondern als freiwillige Leistung sozialpolitisch gesinnter Personen oder Körperschaften, so kann diese freie Tätigkeit zu einer sozialen Besserung nur als ein Akt der „Wohlfahrtspflege“ bezeichnet werden.

Sozialpolitik.

Die gesetzlichen Bestimmungen über sozialpolitische Fürsorge werden wahrscheinlich eine Erweiterung erfahren. Die Tendenz dafür wird wenigstens sicherlich bei unseren jetzigen links orientierten gesetzgebenden Körperschaften, den Reichs- und Staatsbehörden sowie den Stadt- und Kreisverwaltungen, vorhanden sein. Ob freilich die wirtschaftlichen Verhältnisse dies überall in vollem Umfange gestatten, ohne daß andere Bevölkerungsschichten, insbesondere dem Mittelstand,

schaftliche Pflege des Armen, nicht nur Maßnahmen zu dessen notdürftigen Erhaltung im Umfange der gesetzlichen Vorschrift.

Sozial-
demokratie u.
Wohlfahrts-
pflege.

hilfsbedürftig gemacht werden, ist allerdings eine andere Frage, deren Beantwortung nur durch die Zukunft erfolgen kann. Die theoretisch-dogmatische Stellung des Sozialismus zur Wohlfahrts- und Armenpflege besagt, daß die Wohltätigkeit „weder Pflicht des einzelnen sei, noch daß dieser stark und reich genug sein könne, um sie voll und ganz durchzuführen. Sie ist vielmehr unbedingt Pflicht der Gesamtheit, und die Gesamtheit ist eben der Staat“.

„Der zukünftige Staat wird diese Pflicht auch unbedingt auf sich nehmen müssen, wie er auch dafür eintreten muß, daß jedermann, der arbeiten will, auch ihm angemessene Arbeit zugewiesen erhält. Bis dahin können wirklich wohlthätige Männer und Frauen vorbereitende Arbeit liefern“.¹⁾

Aber die Entwicklung ist wie in so vielen anderen Fragen über die Theorie hinweggegangen, und so finden wir in der modernen sozialistischen Fachliteratur schon Anschauungen, die der privaten Wohlfahrtspflege ein größeres Betätigungsfeld auch in Zukunft einräumen. Die oft gehörte Kritik gerade seitens der die Arbeit und Leistungen der privaten Fürsorge in Anspruch nehmenden Personen darf übrigens nicht überschätzt werden, wie so oft geschieht. Denn es melden sich ja fast immer nur diejenigen Menschen, die sich mit Recht oder Unrecht in irgendeiner Beziehung durch die Ausübung der Wohlfahrtspflege gekränkt oder benachteiligt fühlen, während diejenigen, denen wirksam geholfen wurde, begreiflicherweise keine Veranlassung haben, von ihren durch private Fürsorge glücklich überwundenen Notständen zu erzählen.

Vor allen Dingen weiß aber ein großer Teil der Bevölkerung kaum, was in das Bereich der privaten Fürsorge fällt, wie viele Stiftungen, Altersheime, Kinderheime, Krankenanstalten und Schutzstellen aller Art Einrichtungen der freien Liebestätigkeit sind, deren Haushaltsplan den mancher kleinen Stadt übersteigt und deren Wirksamkeit sich in erster Reihe auf eine Unsumme warmer, wahrer Menschenliebe gründet, die alle häßlichen und durchaus nicht zu vertuschenden Mißstände und Oberflächlichkeiten hell überstrahlt. Es dürfte nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man die Ausgaben der organisierten freien Liebestätigkeit mit 300 Millionen Mark jährlich schätzt.

Nehmen wir aber einmal an, daß die öffentliche Armenpflege und Sozialpolitik eine wesentliche Ausgestaltung und bedeutame

¹⁾ Eitelberg, Unmoderne Ethik, Wien und Leipzig 1905.

Verbesserung erfährt. Dies würde zunächst zur Folge haben, daß die auf freier Liebestätigkeit beruhende Wohlfahrtspflege, d. h. alle privaten Wohlfahrtsvereine, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Fürsorgen, eine Entlastung erfahren. Wie bereits angedeutet, würde dann die Gefahr bestehen, daß diese an sich durchaus wünschenswerte Verbesserung der sozialen Lage der wirtschaftlich am schlechtesten stehenden Volksschichten andererseits eine Steuerbelastung des ganzen Volkes und somit auch des Mittelstandes, der ja zur Deckung der entstehenden Kosten mit herangezogen wird, zur Folge hätte. Diese schwer abgrenzbare Bevölkerungsschicht, deren Existenz schon seit langen Jahren bedroht war, ist durch den Krieg ganz besonders gefährdet worden und dürfte eine weitere mittelbare oder unmittelbare steuerliche Belastung oder andere wirtschaftliche Erschwerungen kaum ertragen.¹⁾

**Ausgestaltung
von Armen-
pflege und
Sozialpolitik.**

Die Einrichtung großzügiger Hilfsmaßnahmen auf dem Gebiete der Mittelstandsfürsorge dürfte somit zur dringlichsten Aufgabe werden. Diese Mittelstandsfürsorge auszuüben, würde aus den verschiedensten Gründen Aufgabe der freien Liebestätigkeit sein. Denn ganz abgesehen davon, daß es zweifelhaft ist, ob der sowohl politisch wie wirtschaftlich immer noch ungenügend organisierte Mittelstand das Interesse der gesetzgebenden Faktoren derart zu fesseln verstehen wird, daß gesetzliche Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden, so verlangt doch die Mittelstandsfürsorge, für welche einstweilen nur karge Ansätze vorhanden sind, zunächst die experimentmäßige Erprobung bisher meist nur theoretisch erwogener Hilfsmaßnahmen. Die geeigneten Wege, wie den verschiedenen Klassen des Mittelstandes in einer ihren Eigenheiten entsprechenden Weise zu Hilfe zu kommen ist, müssen erst noch gefunden werden. Ob dies reine Selbsthilfe²⁾ sein kann oder durch Wohlfahrtseinrichtungen erfolgen soll, wie diese Wohlfahrtseinrichtungen zu gestalten sind, das bedarf noch der Beratung und Erforschung und kann — da es sozialwohlfahrtspflegerisches Neuland ist — nicht jetzt schon durch behördliche Verordnungen geregelt werden. Behördliche Maßnahmen mit ihren naturgemäß meist starren Vorschriften können erst erlassen werden, wenn bereits

Mittelstand.

¹⁾ Man kann heute wohl alle Personen mit einem Einkommen von 10—30000 Mk. dem Mittelstande zurechnen, soweit eine zahlenmäßige Begrenzung überhaupt möglich ist.

²⁾ Zweifellos sollte der Mittelstand mehr wie bisher darauf bedacht sein, sich durch Zusammenschluß in Konsumentenorganisationen einen größeren Einfluß auf die Gestaltung der Wirtschafts- und insbesondere Preispolitik zu sichern.

Erfahrungen vorliegen; des Steuerzahlers Geld darf, wie die Finanzminister zu sagen pflegen, nicht zu sozialpolitischen Experimenten verwandt werden. — Das ist Aufgabe der sozialen Pioniertätigkeit der Wohlfahrtspflege. So wird und so muß es auch bei den Problemen der so dringend wichtigen Mittelfürsorge sein.

Ein Teil der Einrichtungen, insbesondere sozialhygienische und sozialpädagogische, die bisher fast ausschließlich von den handarbeitenden Klassen in Anspruch genommen wurden, können ziemlich leicht auch auf die Bedürfnisse des Mittelstandes eingestellt werden; so z. B. die Fürsorgestellen für Säuglinge und Lungentränke, Krippen, Horte, Ferienkolonien u. a. m.¹⁾

Aber für andere Zweige der Mittelfürsorge müssen erst ganz neue Methoden und Systeme gesucht und gefunden werden.

Die behördliche Übernahme der Fürsorge in Gestalt vorbeugender sozialpolitischer Maßnahmen ist in eine gewisse Parallele mit der jetzt so oft erörterten wirtschaftlichen Sozialisierung zu stellen: Erst Privatinitiative und Erprobung, dann gegebenenfalls, wenn nicht eine Zwischenstufe in Form gemeinnütziger, sich selbst erhaltender, keine Verdienste abwerfender Unternehmen angebracht ist, Übernahme durch Reich, Staat oder Kommune. Aber wie bei der wirtschaftlichen Sozialisierung nicht jeder Betrieb zur Bergesellschaftung geeignet ist, so kann auch nicht jeder Notstand auf gesetzlichem Wege beseitigt werden. Je mehr die Fürsorge sich nicht nur die Befriedigung der primitivsten Lebensbedürfnisse angelegen sein läßt, sondern auch feinere individuelle Ansprüche bedenken will, desto weniger wird sie von öffentlichen Körperschaften ausgeübt werden können, desto mehr muß sie privater Initiative überlassen werden. Mögen auch der sozialistischen Weltanschauung gemäß die Gründe, die zur öffentlichen und privaten Fürsorge führten, Mängel und Unzulänglichkeiten unserer bisherigen Gesellschaftsordnung sein, und mag auch angenommen werden, daß eine sozialistische Neuordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse viele dieser Mängel verschwinden lassen würde, so muß man doch Realpolitiker genug sein, um einzusehen, daß bis zur Erreichung dieses sozialistischen Ideals — wie ja alle öffentlichen Wahlen deutlich zeigen — noch viel Zeit vergehen wird. Durch

Gesetzliche
oder private
Sehung von
Notständen.

¹⁾ Der Verein „Hauspflege“ in Berlin hat bereits einen Anfang in dieser Richtung gemacht, indem er bekanntgab, daß seine Hilfe im Gegensatz zu seiner früheren Tendenz nunmehr auch dem Mittelstand zugute kommen soll.

kein noch so großzügiges Gesetz, durch keine noch so weitherzige Auslegung desselben, wird auch im sozialistischen Zukunftsstaate vermieden werden können, daß Lücken entstehen, Lücken, die nur die private Wohlfahrtspflege ausfüllen kann, weil gesetzliche Bestimmungen und Hilfsmaßnahmen sich nur auf Regelercheinungen auf sozusagen „normale Notstände“, erstrecken, und nicht jeden auf Zufälligkeiten des Alltagslebens, auf differenzierte Eigenheiten menschlicher Veranlagung beruhenden Ausnahmefall vorsehen und berücksichtigen können. Aber abgesehen von diesen nur durch die private Wohlfahrtspflege ausfüllbaren Lücken, wird die freie Liebestätigkeit auch noch aus einem anderen Grunde selbst in einem kommunistischen, die wirtschaftliche Sicherstellung aller Bürger und Bürgerinnen gewährleistenden Zukunftsstaate ohne Privateigentum notwendig sein, in dem alle Vorbedingungen für die Behebung der infolge von Invalidität, Alter, Krankheit usw. entstehenden Notstände gegeben sind. Auch in einem derartigen Zukunftsstaate werden sich Notstände — und in der Übergangszeit ganz bestimmt in vielleicht noch stärkerem Maße als bisher — einstellen, deren Ursache nicht in rein wirtschaftlichen Gründen zu suchen ist, sondern in intellektuellen und Charaktermängeln der Menschen selbst. Die Ungleichheit der Güter ist keineswegs die einzige Quelle der Verarmung, in viel größerem Umfang sind die rein natürlichen menschlichen Mängel und Triebe Ursache und Folge der Verarmung, und diese Ursachen und Folgen lassen sich nur durch eine erziehende Gesinnungsarbeit von Mensch zu Mensch beseitigen. Diese brüderliche Liebe, die ja auch in der kommunistischen Idee wiederzufinden ist, kann nur „frei“ sein, kann aber nicht gesetzlich reglementiert werden und rein verordnungsmäßig ihre Auswirkung finden.

Diese erziehende Gesinnungsarbeit wird zu einem großen Teile von religiös gerichteten Vereinen oder Personen ausgeübt, und es muß gesagt werden, daß die Erfolge und Leistungen dieser auf konfessioneller Grundlage beruhenden Bestrebungen ganz besonders groß und beachtenswert erscheinen. Dies gilt sowohl für die mustergültige Organisation der katholischen Caritas, und für die Arbeit der evangelischen Inneren Mission, für die Jüdische Wohlfahrtspflege wie auch für die Arbeit der Heilsarmee und anderer Sekten.

Vielleicht besteht bei der konfessionellen Wohlfahrtspflege an sich die Möglichkeit einer gewissen Engherzigkeit. Diese ist jedoch keineswegs so groß, wie im allgemeinen geglaubt wird. Eine

Lückenhaftigkeit jeder gesetzlichen Hilfe.

Wirtschaftliche Hilfe und erziehende Gesinnungsarbeit.

**Konfessionelle
Fürsorge.**

Schwächung der konfessionell gerichteten Fürsorge dürfte übrigens selbst von nicht religiös gestimmten Naturen bedauert werden im Hinblick auf die zahlreichen Fürsorgefälle, bei denen Bedürfnis und Notwendigkeit nach einer gewissen seelsorgerischen — seelsorgerisch natürlich im weitesten Sinne — Erziehung und Lenkung vorhanden ist. Mögen viele Kreise heute auch antikirchlich gestimmt sein, so sind doch andere weite Kreise sicherlich für geistigen Zuspruch dankbar und empfänglich. Man denke nur an die Jugend- und Gefährdeten-fürsorge. Die kirchliche Wohlfahrtspflege hat auf Grund ihrer Leistungen und ihrer oft bahnbrechend gewesenen Erfolge — der systematische Kampf gegen Alkoholismus, die Bestrebungen auf dem Gebiete der Krüppelfürsorge und des Fürsorgewesens war zuerst von der Kirche aufgenommen worden — schließlich auch mit Rücksicht auf die in jahrzehntelanger Arbeit erworbenen Erfahrungen, durchaus ein Anrecht darauf, bei der Neuordnung des Wohlfahrtswesens gebührende Bevorzugung zu finden. Selbstverständlich darf diese konfessionelle Fürsorge nicht zur Proselytenmacherei ausarten.

Eine Art Gefinnungsarbeit wird auch durch die Wohlfahrts-pflege der Berufsorganisationen und Standesvertretungen ausgeübt. Gefinnungsarbeit insofern, als die Entscheidung über Gewähren oder Versagen von Unterstützungen, auf die kein sätzungsgemäßer Anspruch besteht, nicht nur von dem Grade der Notlage, sondern insbesondere auch von der Tatsache abhängig gemacht wird, ob es sich um ein die Standes- und Berufslehre achtendes Mitglied handelt. Über Umfang und Wert der von den Berufs- und Standesorganisationen geübten Wohlfahrtspflege läßt sich schwer ein Urteil abgeben, da selten etwas darüber in die Öffentlichkeit dringt. So begreiflich diese Zurückhaltung auch ist, so ist es andererseits doch erforderlich, daß eine engere Fühlungnahme zwischen den Standesorganisationen und den anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege erfolgt, wobei selbstverständlich genügend Rücksicht auf die mehr der Selbsthilfe als einer Wohlfahrtsübung ähnelnden Fürsorge-Eigenheiten der Berufsorganisationen genommen werden muß. Eine derartige engere Fühlung ist um so mehr erforderlich, als es wohl denkbar ist, daß gerade die Berufsorganisationen auf dem Gebiete wirtschaftlicher und erziehlicher Fürsorge für ihre Angehörigen noch große Aufgaben übernehmen können.

Neben der notwendigen materiellen Fürsorge muß sich die Wohlfahrtspflege mehr denn je eine geistige Kulturpflege angelegen

sein lassen. Es gilt z. B. dem Tiefstand der heutigen sogenannten Volksbelustigungen durch großzügigen Ausbau aller Volksbildungsbestrebungen ein Gegengewicht zu bieten (Veranstaltung von Vorträgen, Konzerten, Theateraufführungen, Museenführungen usw.).

Der freien Wohlfahrtspflege harren somit auch in Zukunft auf neuen wie alten Betätigungsfeldern noch viele der Lösung bedürftige Aufgaben.

Die Verhältnisse bei den Organen der freien Wohlfahrtspflege weisen aber seit unserem militärischen und wirtschaftlichen Zusammenbruch eine sehr bedenkliche Unsicherheit auf. Unsicher waren diese Verhältnisse ja schon immer insofern, als gerade viele der besten Einrichtungen jahraus jahrein mit verhältnismäßig wenig festen Einnahmen rechnen konnten. Das war ihre Schwäche und Stärke zugleich. Die Erfahrung zeigt nämlich ziemlich deutlich, daß die wertvollste soziale Arbeit im allgemeinen nicht von denjenigen Vereinen und Anstalten geleistet wurde, die sich im Besitze großer Kapitalien oder infolge der Zusicherung laufender Zuschüsse um die Gunst und um das tatkräftige Interesse weiter Kreise nicht sonderlich zu bemühen brauchten, daß vielmehr diejenigen Organisationen in der Regel zum Höchstmaß sozialer Leistungsfähigkeit gelangten, die durch ständige ernste Qualitätsarbeit das Interesse des Publikums zu gewinnen und zu erhalten suchen mußten, die somit unter ständiger Selbstkritik und unter der Kontrolle der Außenwelt standen. — Die Mühelosigkeit in der Erlangung der Betriebsgelder führte hingegen oft zu dem Nachlassen sozialer Leistungsfähigkeit oder barg wenigstens eine derartige Gefahr leicht in sich. — Ausnahmen natürlich für beide Arten zugegeben!

Wirtschaftliche Grundlage der freien Wohlfahrtspflege.

Konnten somit die einzelnen Wohlfahrtsbetriebe in den meisten Fällen nicht mit einem mathematisch genauen Einnahme-Stat rechnen, so verfügten doch viele Einrichtungen über feste Einnahmen aus Kapitalien, staatlichen Zuschüssen, Mitgliederbeiträgen usw.; auch die Einnahmen aus der Werbetätigkeit, auf die später noch zurückzukommen sein wird, konnten immerhin annähernd im Voranschlag berechnet werden.

Einnahmequellen der privaten Wohlfahrtspflege.

Versuchen wir — Erfahrungen liegen natürlich noch nicht in genügendem Umfange vor —, uns ein Bild von der zukünftigen Gestaltung des Stats der Wohlfahrtsvereine usw. zu machen!

Wie lange und in welcher Höhe auf Staatsbeihilfe zu rechnen sein wird, läßt sich im Augenblick noch nicht mit Sicherheit übersehen; es ist aber gewiß zu erwarten, daß bei der künftigen Gewährung staatlicher Beihilfen an private Fürsorgen begreiflicherweise andere Gesichtspunkte geltend gemacht werden dürften als im alten Obrigkeitsstaate. Insbesondere werden sicherlich bedeutsame Änderungen auf dem Gebiete der Jugendpflege zu erwarten sein, welche sich infolge der damit verbunden gewesenen einseitig-nationalen Gesinnungspflege am meisten staatlicher Begünstigung erfreute.

Was nun die Beihilfen der Selbstverwaltungskörper anbelangt, so ist zu bedenken, daß die Verpflichtungen, die die Städte infolge der Kriegswohlfahrtspflege übernehmen mußten, die Lasten, die ihnen jetzt wiederum durch den Abbau derselben erwachsen — man denke nur an die Erwerbslosenfürsorge und an das Wohnungswesen — die finanzielle Leistungsfähigkeit der Städte und Kreise überaus stark in Anspruch nehmen, wenn nicht gar ziemlich erschöpfen. Trotzdem werden die privaten Wohlfahrtseinrichtungen die stärkste Stütze in den Selbstverwaltungen suchen müssen. Wenn auch diese Lokalbehörden nicht immer in der Lage sein werden, erhebliche geldliche Subventionen zu gewähren, so können sie doch durch mannigfache andere Maßnahmen die Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege fördern.

Die Einnahmen aus Kapitalbesitz werden sich in vielen Fällen sicherlich verkleinern, da infolge des Krieges viele Kapitalien in der Hoffnung auf kommende bessere Zeiten angegriffen worden sind. Bei einem Staatsbankrott würden viele Wohlfahrtseinrichtungen vor ihrem Ruin stehen, da die meisten Kapitalien in Kriegsanleihe angelegt sind. Hierzu kommt der gesunkene Geldwert.

Glücklicherweise liegen die Verhältnisse bei uns nicht ganz so traurig wie in unserem unglücklichen Bruderland Deutsch-Osterreich, wo das vollständige Darniederliegen der Volkswirtschaft, das Versagen produktiver Tätigkeit, insbesondere die Abwanderung großer Kapitalien in die neu entstandenen Staaten, die Zuflüsse neuer Gelder immer spärlicher gestaltet, wohingegen andererseits die Aufwendungen zu sozialcharitativem Zweck infolge der allgemeinen Not und der zunehmenden Teuerung aller Bedarfsartikel ins Ungemessene gesteigert worden sind. Die Lage der meisten privaten sozialen und humanitären Fürsorgen gestaltet sich dort derart ernst, daß ein fester Zusammenschluß der Wohlfahrtsvereine zur Bekämpfung aller die Wirksamkeit der privaten

Fürsorge bedrohenden Zustände erfolgt ist. In einige Fürsorgen sahen sich sogar genötigt, sich an die s. Z. in St. Germain tagende Friedensdelegation zu wenden und auf die schweren Folgen hinzuweisen, die auch für die Wohlfahrtspflege durch die finanzielle Verflavung Österreichs entstehen. — Wenn gleich ein Anschluß Deutsch-Osterreichs z. B. leider nicht in Frage kommt, so muß doch in diesem Zusammenhang mit Rücksicht auf die vielen wechselseitigen Beziehungen insbesondere in den Grenzgebieten auf Notwendigkeit und Nützlichkeit einer engeren Zusammenarbeit der beiden Brüderländer auf sozial-politischem und charitativem Gebiet hingedeutet werden.

Die zur Sanierung des Reiches, zur Begleichung der Forderungen unserer Feinde geschaffenen und noch zu erwartenden Steuern werden auch für das Gebiet der freien Wohlfahrtspflege von großer Bedeutung sein. Von der geminderten Gebefreudigkeit des Publikums ist an anderer Stelle die Rede. Aber auch die Vermögen der Vereine scheinen vor einem steuerlichen Zugriff nicht sicher zu sein. Sollte hierauf im Interesse der Wohlfahrt des Reiches nicht verzichtet werden können, so wird sich die private Wohlfahrtspflege dieser vaterländischen Verpflichtung auch nicht entziehen und nur auf eine bestmögliche Lösung bedacht sein. In erster Reihe wäre wohl an eine Säkularisierung der Stiftungen¹⁾ zu denken. Es kann wohl mit Recht der Ansicht Jastrows zugestimmt werden, daß es eine große Anzahl von zwar ehrwürdigen, aber veralteten, ja sogar vergessenen und schädlich wirkenden Stiftungen, insbesondere von Familienstiftungen, gibt, deren Vermögen zu einem nicht unerheblichen Umfang dem Reiche zugeführt werden oder anderen Wohlfahrtsbestrebungen zufließen sollten.²⁾ Voraussetzung wäre die Umänderung des zu starren § 87 des BGB.³⁾, der zwar bei

Steuerliche
Belastung.

Säkulari-
sierung der
Stiftungen.

1) Gut und Blut fürs Vaterland. Berlin 1917.

2) In Vorempfindung der Jastrowschen Ansicht, daß kein Stifter annehmen dürfe, „daß die, die nach ihm kommen, weniger Sinn besitzen werden für das, was Güte und Mildtätigkeit erfordern“, und da in der Ewigkeitsbestimmung einer Stiftung nur Engherzigkeit und Hochmut des Stifters zu erblicken ist, hat übrigens der Errichter der Berliner Rudolf-Mosse-Altersversorgungsstiftung bestimmt, daß außer den Zinsen auch noch alljährlich 2% des jeweiligen Vermögens bis zur Amortisation zur Auszahlung gelangen.

3) Ist die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben. Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen, insbesondere

einem unmöglich gewordenen Stiftungszweck die anderweitige Verwendung der Kapitalien zu ähnlichem Zweck bereits vorsieht, dessen Durchführung aber bisher aus juristisch-formalen Gründen ziemlich zur Unmöglichkeit gemacht wurde.

Aus diesem Grunde war auch schon seit einiger Zeit von maßgebenden Persönlichkeiten die Forderung vertreten worden, daß etwaige Stiftungen nicht auf einen zu engen Zweck zugeschnitten werden, daß vielmehr den Stiftungskuratoren die Möglichkeit gegeben wird, den Stiftungszweck innerhalb gewisser Grenzen und unter bestimmten Voraussetzungen zu ändern.

Soziale
Depression.

Die größte Gefahr dürfte für fast alle Vereine und Anstalten das Sinken der Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und einmaligen Spenden sein. Soweit die Spender derartiger Gaben durch die wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer Einschränkung ihrer Ausgaben für Wohlfahrtsbestrebungen gezwungen sind, läßt sich gegen diese bedauerliche Erscheinung natürlich nichts einwenden. Wohl aber muß ein entschiedenes Wort dagegen gesagt werden, daß die tiefe politische Depression, in der wir uns befinden, nun auch zu einer sozialen Depression wird oder, schlimmer noch, zu einer antisozialen Stimmung führt. — „Das Volk hat es nicht verdient, daß man sich auch weiterhin um es bekümmert. Ihr seht ja jetzt den Dank für eure soziale Fürsorge usw.“, so hört man jetzt oft in mehr oder weniger krasser Form reden. — Diese soziale Depression bringt es auch mit sich, daß sich der Kreis der in praktischer sozialer Fürsorge persönlich ehrenamtlich mitwirkenden Personen in letzter Zeit erschreckend verringert hat, wobei allerdings gerechterweise anerkannt werden muß, daß ein Teil dieser bisher ehrenamtlich tätigen Kräfte sich aus wirtschaftlichen Gründen einer Erwerbsarbeit zuwenden mußte. Tief bedauerlich ist es aber gerade in diesen Fällen, daß derartige Fachkenntnisse besitzende und mit Liebe zu sozialer Arbeit erfüllte Personen infolge der an anderer Stelle näher erörterten Verhältnisse keine genügend besoldete soziale Berufsarbeit finden können. Ein großer Teil der bisherigen Mitarbeiterschaft der freien Fürsorgen ist leider einer sozialen Gleichgültigkeit verfallen, als er sah, daß sein und seiner Gesinnungsgenossen bis-

Nachlassen von
Opferfähigkeit
und Opfer-
willigkeit.

Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zustatten kommen sollen, im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert. . . .

heriges Wirken zwecks Beseitigung sozialer Schäden, zwecks Ausgleich sozialer Gegensätze so erfolglos geblieben war, ja sogar Widerstand fand. Wer soziale Hilfsarbeit nicht um des Dankes willen, sondern aus tief empfundenem gesellschaftlichem Verpflichtungsgefühl ausübte, oder wer mit religiöser, humaner, ethischer Gesinnung sich bemühte, dem Mitbruder oder der Mitschwester ein Helfer zu sein, der kann und darf jetzt nicht, weil die gesellschaftlichen Verhältnisse eine Umwandlung erfahren, oder weil einzelne Personen oder sogar ganze Volks- und Berufsschichten sich ihrer sittlichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen gegen ihre anderen Volksgenossen aus politischen oder anderen Gründen nicht bewußt bleiben, enttäuscht resignieren und die „Flucht aus der Wohlfahrtspflege“ ergreifen.¹⁾ Nein! Gerade in diesen bewegten Zeiten muß die Losung lauten: Erst recht soziale Fürsorge, erst recht Wohlfahrtspflege! Dies hindert keineswegs, ja erfordert sogar im Hinblick auf die im ständigen Fluß befindliche Entwicklung unserer wirtschaftlich-sozialen Struktur in jedem Einzelfall strengste Prüfung und kritischste Behandlung.

An dieser kritischen Behandlung und sachlichen Prüfung hat es aber überhaupt bisher leider sehr oft gefehlt. Das gute Herz entschied sehr oft unter Ausschaltung des nüchternen Verstandes, obgleich eine Verbindung beider Funktionen immer nötig gewesen wäre. Das unselige Schlagwort vom schnellen und somit doppelten Geben ließ die Mahnung Koschers vergessen: „Ein Almosen ist nie gleichgültig; wenn es nichts nützt, so schadet es.“ — Und die oft rein verstandesgemäß ausgeübte Wohlfahrtspflege führte in ihrer Erstarrung der Form zum Selbstzweck und konnte in ihrem Schematismus das Endziel jeder sozialen Fürsorge, sich selbst überflüssig zu machen und den Notstand vollends zu beseitigen, nicht nur einige seiner äußerlich hervortretenden Symptome lindernd zu verdecken, natürlich nicht erreichen.

Der Übergang von einer mehr oder weniger dilettantisch betriebenen Wohlfahrtspflege zu der von sachkundiger Hand ausgeübten sozialen Fürsorge, der besonders sich vor oder während dem Kriege vollzog, führte zu der Einstellung sozial geschulter **Sozialbeamte** in der Wohlfahrtspflege, teils zur Leitung und Führung der freiwilligen Helferschar, die wohl nie entbehrt werden kann, teils zu

¹⁾ Bgl. den „Nottschrei“ im Tag Nr. 547 vom 14. September 1919.

deren Durchsetzung und Ergänzung. Diese Entwicklung hat sich durchaus bewährt und um so mehr zu einer qualitativen Verbesserung der Wohlfahrtsarbeit geführt, als auch die ehrenamtliche Mitarbeiterschaft durch soziale Kurse und systematisches Einarbeiten in besserer Weise als bisher in ihre Arbeit eingeführt wurde. Die berufsmäßigen Sozialbeamten und auch viele freiwilligen Mitarbeiter empfangen ihre fachlich-soziale Schulung zum großen Teil durch eigene für diesen Zweck errichtete „Soziale Frauenschulen“. Aus diesem Grunde und auch infolge der ganzen geschichtlichen Entwicklung der Wohlfahrtspflege kommt es, daß die praktisch arbeitenden Personen fast stets Frauen sind. Ohne Zweifel — das bedarf keiner näheren Begründung — bringt die Frau in sich schon infolge ihres mütterlichen Wesens, ihres warmherzigen Sinns, ihrer praktischen Veranlagung, viele Gaben und Fähigkeit für diese Tätigkeit mit. Einzelne Zweige der Wohlfahrtspflege — Säuglings- und Kinderfürsorge, weibliche Jugendpflege usw. — werden überhaupt nur durch Frauen ausgeübt werden können. Und doch will es scheinen, als ob in der Wohlfahrtspflege infolge des überragenden Einflusses der Frau eine etwas bedenkliche Verweichlichung eingetreten ist. Genau wie im Familienleben — dies lehrte ja der Krieg in bezug auf die Jugend in einer teilweise ganz überraschenden Weise — die strengere Hand des Vaters nicht entbehrt werden konnte, obgleich sich dieser infolge seiner Berufstätigkeit um Einzelheiten der Erziehung oft nicht kümmern konnte — so scheint auch in der Wohlfahrtspflege neben dem weichen mütterlichen Gefühl der Frau auch der mehr im äußeren Wesen als seinem Inhalt nach verschiedene väterliche Sinn vonnöten zu sein.¹⁾ Die erwähnte Verweichlichung, die vor dem Kriege sich schon oft in einer gewissen Luxushygiene in Anstalten, aber auch in einer allzu subtilen Behandlung von Einzelfällen bemerkbar machte, erfuhr während des Krieges noch eine aus politischen Gründen behördlicherseits nicht nur sanktionierte, sondern auch geforderte und geförderte sentimental weichherzige Weitherzigkeit in den Bestimmungen der Kriegsfürsorge. Jede Verstimmung, jede Unzufriedenheit sollte soweit wie nur irgend möglich vermieden werden, jeder auch nur einigermaßen erfüllbare Wunsch nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Das führte natürlich zu einer oft zu wohlwollenden Aus-

Ausbildungs-
anstalten.

Männer- und
Frauenarbeit.

Verweich-
lichung der
Wohlfahrts-
pflege.

¹⁾ Dies Bild darf natürlich nicht so weit auf die freie Fürsorgearbeit übertragen werden, daß den Fürsorgern eine väterliche Autorität eingeräumt werden soll.

legung der Begriffe der Bedürftigkeit und des Bedürfnisses in der Fürsorge für die Kriegerfamilien und der durch die sonstigen Kriegsnotstände betroffenen Personenzreise.

Diese Erscheinung ist nicht etwa nur aus rein finanziellen Gründen — die jetzt allerdings, allein schon zu einer Änderung der Praxis zwingen werden — zu bedauern, sondern vor allem aus Gründen der Wohlfahrtspflege und der Volkserziehung. Es gilt gerade gegenüber der krassen materiellen Gefinnung, wie sie alle Volkskreise ergriffen haben, zu einer Einfachheit der Lebenshaltung, zu einer weitgehenden Selbstbescheidung in den persönlichen Bedürfnissen zurückzukommen: trotz aller Not und Schmach, trotz allen Elends und Unglücks, die uns betroffen haben, sind aber im Augenblick noch keinerlei Anzeichen für eine derartige Richtung vorhanden. Im Gegenteil!

Bereinfachung
der Lebens-
führung.

Diese Mahnung zu einer einfacheren Lebensführung gilt selbstverständlich nicht nur den Objekten der Wohlfahrtspflege, den Notleidenden und Bedürftigen, sondern vielmehr dem ganzen Volk, dessen durch den Krieg stark geschwächte ethische und moralische Kräfte der Hebung und Läuterung bedürfen, in erster Reihe aber den ausübenden Organen der Wohlfahrtspflege. Wer nicht nur das — das Selbstbestimmungsrecht des bedürftigen Nebenmenschen natürlich achtende — Recht zur Lenkung und Leitung fremder Geschicke, zuweilen sogar auch zur Erziehung und Beeinflussung seiner Mitmenschen, beansprucht, sondern auch als Volkserzieher die Verpflichtung dazu in sich fühlt, der muß im beruflichen wie privaten Leben auch eine sittlich gefestigte, vorbildliche Persönlichkeit sein. Damit aber verträgt es sich keineswegs, daß die Betätigung in der Wohlfahrtspflege vielfach noch immer nur als eine standesgemäße gesellschaftliche Verpflichtung angesehen wird, durch die man leere Stunden angenehm und nützlich ausfüllt. So kommt es, daß noch immer in vielen Fürsorgen die Arbeit nicht in einer den Anforderungen einer von volkswirtschaftlich-sozialen Gesichtspunkten geleiteten Weise erfolgt, daß Eigenbrödelei jede Zusammenarbeit mit andern Wohlfahrtsinstitutionen verhindert, daß Zersplitterung, Zusammenhanglosigkeit, Vielspurigkeit eintritt, daß einerseits Selbstüberhebung und andererseits mangelnde Selbstkritik zu beobachten ist und ein aus einem zu engen Gesichtskreis entstehender Ehrgeiz zu eifersüchtigem Wettbewerb mit anderen Organisationen führt. Der freilich nur schwer meßbare Wert der Wohlfahrtsarbeit sieht oftmals

Persönlichkeit
des Wohl-
fahrtspflegers.

Wirtschaftlich-
keit der Ge-
schäfts-
führung.

in keinerlei angemessenem Verhältnis zu den aufgewandten Mitteln und Kräften. Die Aufbringung der Geldmittel erfolgt in einer dem Kern wahrer Wohlfahrtspflege kraß widersprechenden Weise, nämlich durch eine laute Kellamertätigkeit mittels mehr oder weniger schöner Druckfachen, durch Vertrieb von Bildern, Postkarten und Waren, wobei der Hauptverdienst meist dem wohltätigen Zweck entgeht, weil für die Aufbringung der Mittel auf diesem Wege Einrichtungen, Personal, ja sogar besondere „Werbeabteilungen“ unterhalten werden müssen und viele Sammler von dem erzielten Betrage Spesen und Provision erhalten, so daß die Höhe der Aufwendungen gar oft in einem krassen Mißverhältnis zu dem tatsächlichen Ergebnis der Sammlungen und Veranstaltungen steht.¹⁾ Beim Aufbringen der Geldmittel durch Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen, Vorträgen und der so oft schon bekämpften Wohltätigkeits-
festen²⁾ muß man leider immer noch zu oft an das Wort Wilhelm Meisters denken: „man erlaubt ja gern der Wohltätigkeit eine wunderliche Außenseite“. Noch viel mehr aber kommt uns das Goethe-Wort in den Sinn, das der Dichter allerdings bezeichnenderweise den Teufel sprechen läßt:

Wohltätig-
keitsfeste.

„Hoch ist der Doppelgewinn zu schätzen,
Barmherzig sein und sich zugleich ergeben.“

All die bittere Ironie, mit der man von diesen Festen sprach, auf denen die Gäste zum Wohle der hungernden Kinder dinieren, zum Besten gefallener Mädchen Sekt trinken und zur Behebung dieser oder jener Notstände sich mit einem mehr oder weniger distinguierten Publikum im Tanz wiegen, hat doch noch nicht allgemein von dem überzeugt, was der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit bereits im Jahre 1912 ausgesprochen hat:

„Die jeder Fürsorgetätigkeit würdigste, zuverlässigste und meist auch wirksamste Art der Mittelbeschaffung wird stets diejenige sein, welche unter nachdrücklicher sachlicher Hervorhebung

¹⁾ Die Jahresberichte entbehren allerdings in der Regel so gänzlich jeder Übersicht, Vollständigkeit und Klarheit, daß eine solche Vergendung sich nicht deutlich genug daraus ergibt.

²⁾ Ein Schweizer Schriftsteller lehnte die Veranstaltung derartiger Basare usw. als undemokratisch und als eine „Nachahmung von Einrichtungen in monarchischen Staaten“ ab, „wo es für Prinzessinnen und Prinzen und sonstige Aristokratie ein Bedürfnis sein kann, dem Volke Gunst auf diese Weise zu bezeugen“.

des Zweckes, durch warmes, aus innerer Beziehung zu der betreffenden Wohlfahrtsarbeit entsprechendes Werben auf direktem, keine äußeren Mittel einschaltenden Wege die nötigen Gelder zusammenzubringen sucht. — Alle Veranstaltungen, die solche Mittel anwenden, welche vom ethischen oder sozialen Gesichtspunkte nicht gebilligt werden können, sind unter allen Umständen abzulehnen, da sie, selbst wenn ein materieller Augenblickserfolg erzielt wird, entweder nicht dazu beitragen, die Fundamente zu festigen, auf denen allein eine gesunde Weiterentwicklung unserer gesamten sozialen Arbeit beruhen kann, oder gar diese Fundamente ernstlich erschüttern.“

Mehr denn je muß in Zukunft nach einer größeren Wirtschaftlichkeit im Wohltun gestrebt werden, muß jede Maßnahme der Mittelbeschaffung und sonstigen Geschäftsführung vermieden werden, die im Sinne der angeführten Resolution vom ethischen oder sozialen Gesichtspunkte nicht gebilligt werden kann.¹⁾ Nun ist man, um alle unliebsamen Vorkommnisse bei der Geldbeschaffung zu vermeiden, und eine größere Ergiebigkeit zu sichern, wiederholt auf den Gedanken gekommen, die Geldbeschaffung zu zentralisieren. Dieser Plan hat sicherlich etwas Bestechendes an sich, bedeutet aber doch eine sehr große Gefahr. Es ist nämlich nicht anzunehmen, daß die einmalige, einer neutralen Zentralstelle zu zahlende, von dieser wieder an die ihr angeschlossenen Fürsorgen abzuführende Beitragsleistung der Summe der Beiträge gleichkommen wird, die bisher an diese einzelnen Wohlfahrtseinrichtungen gezahlt wurden. Und das braucht man nicht allzu sehr zu beklagen, denn der einzelne Geldgeber soll ja für die von ihm unterstützten Bestrebungen persönliches Interesse hegen und seine Spenden nicht als eine gleichgültige, ja lästige Steuer an irgendeine Stelle abführen. Die heute schon so lose Verbindung gerade zu den die größten Spenden gewährenden Personen darf nicht gelöst, sondern muß noch viel fester geknüpft werden. Wohl ist es richtig, daß durch die zahlreichen Einzelwerbungen eine Unsumme von Kraft, Geld, Material verschwendet wird. Andererseits aber würden sehr leicht die die Gebefreudigkeit so stark anregenden persönlichen Be-

¹⁾ Leider verfallen jetzt selbst reine Selbsthilfsorganisationen, wie z. B. der Reichsbund der Kriegsbeschädigten auf die Veranstaltung von „Wohltätigkeitsfesten zugunsten der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und Schwerkriegsbeschädigten“, obgleich diese Selbsthilfebestrebungen doch mit Recht diese Formen der Wohltätigkeit verpönt haben.

ziehungen zwischen den Geldgebern und den Fürsorgen oder wie es meist der Fall sein wird, den ihnen bekannten Vorstandsmitgliedern dieser Fürsorgen, fortfallen. Etwas anderes wäre allerdings die Einrichtung von Bürogemeinschaften¹⁾ der einzelnen Fürsorgen, denn es läßt sich nicht leugnen, daß die manchmal geradezu groteske Schwerfälligkeit in der Kassen- und Buchführung, kurz in der ganzen Geschäftsführung, zum Schaden der Wohlfahrtsarbeit ausschlägt.

Von diesem Ziel sind wir aber infolge der leider oft mangelnden Solidarität der einzelnen Fürsorgen noch sehr weit entfernt; nur die Erziehungsarbeit der Wohlfahrtsämter und der großen Zentralfürsorgen wird da Abhilfe schaffen können. Es ist zwar traurig und beschämend, daß die Forderung nach einer sowohl in sozialer wie in wirtschaftlicher Hinsicht jeder Kritik standhaltenden Methode der Geldbeschaffung überhaupt erhoben werden muß. Aber noch immer bestehen und bilden sich neue Vereine, deren Vorstände nur einem Repräsentationsbedürfnis folgen, deren sachliche Leistungen infolge dilettantischer Geschäftsführung gering sind, deren Arbeit und Entstehung nur eine Zersplitterung und Erschwerung anderer ähnlicher Einrichtungen darstellt, deren Methoden zur Beschaffung von Geldmitteln in krassem Gegensatz zu den vorhin angeführten Grundsätzen stehen.

Geschäft und
Wohlfahrts-
pflege.

Ein zu verurteilender oder zum mindesten sehr bedenklicher Weg ist der Versuch, die für Wohlfahrtszwecke erforderlichen Geldmittel durch rein wirtschaftliche Unternehmen zu beschaffen. Wie an anderer Stelle²⁾ vom Verfasser in einer Abhandlung über „Geschäft und Wohlfahrtspflege“ auszuführen versucht worden ist, bilden bei unserer kapitalistischen Wirtschaftsordnung die materiellen Mittel die erforderliche Grundlage zur Ausübung der Wohlfahrtspflege, wengleich die Bedeutung des Geldes speziell für die Armenpflege oft überschätzt wird; ohne das Vorhandensein eines Bewußtseins ethischer Verpflichtung gegenüber dem Individuum und der Gesellschaft wird aber bei noch so reichlichen Mitteln eine wahrhaft zielbewußte und durchgreifende Wohlfahrtspflege niemals ausgeübt werden können. Dieses Verpflichtungsgefühl droht aber zweifellos zu verkümmern, wenn die Geldmittel für Wohlfahrtsbestrebungen auf rein mechanische Weise durch wirtschaft-

¹⁾ Selbst bei einer gemeinsamen Kassenverwaltung würde die gleichzeitige Einziehung aller Mitgliederbeiträge bedenklich sein.

²⁾ Zeitschrift für das Armenwesen 1919 XX, Heft 1—3.

liche Unternehmen ohne persönliche Opferwilligkeit der Gesellschaft aufgebracht werden. Bei einer ernstern Auffassung der Ethik der Wohlfahrtspflege wird man wohl ohne weiteres verstehen, daß sich der auf eine soziale Besserung hinielende Wohlfahrtsinn und kaufmännischer Geist, der doch (das soll kein Vorwurf sein, denn die philosophische Streitfrage über die sittliche Berechtigung des Handels kann wohl als zugunsten des Handels entschieden betrachtet werden) ein mehr oder weniger gemildertes rücksichtsloses Ausnutzen aller Erwerbsmöglichkeiten darstellt, kaum miteinander zu einem Unternehmen verbinden lassen. Die Erfahrung lehrt, daß bei einer derartigen Verquickung der eine oder der andere Teil in der Ausnutzung der in ihm vorhandenen Kräfte behindert wird.¹⁾

Wohlfahrts-
sinn und Kauf-
mannsgeist.

Eine solche Unwirtschaftlichkeit macht sich nicht nur beim Aufbringen der Geldmittel, sondern auch in der Art bemerkbar, in der sie verausgabt werden. Und zwar in verschiedener Hinsicht. Man konnte manchmal bei dem einen oder andern Vereinsvorstand an eine Art Größenwahn denken, wenn man sieht, mit welcher Unbekümmertheit über oft sehr erhebliche Geldmittel verfügt wird, oder mit welcher Leichtigkeit man die schwierigsten Probleme lösen zu können glaubt. Die an anderer Stelle in ihren Vorzügen und Nachteilen beleuchtete Freiheit von fast jeder Kontrolle über die Verwendung der Vereinsgelder verführt die Wohlfahrtspflege bei der Einführung von irgendwelchen Neuerungen und bei der Übernahme neuer Arbeitsgebiete zu einer Großzügigkeit, die häufig den Charakter des Bedenklichen an sich trägt. Dabei soll ganz von denjenigen sogenannten „Wohlfahrts-einrichtungen“ abgesehen werden, die nur auf einer mehr oder weniger betrügerischen Ausbeutung des Publikums beruhen. Diese Auswüchse, die ja in letzter Zeit oft genug gezeigelt worden sind, interessieren aber lediglich in juristisch-krimineller Hinsicht und bieten für die soziale Wohlfahrtspflege nur insofern Interesse, als sie die Notwendigkeit einer gewissen Beaufsichtigung der Wohlfahrtspflege erhellen.

Wenngleich die Nützlichkeit, ja Notwendigkeit des Laienelements in der Wohlfahrtspflege anerkannt werden muß, zumal ja gerade

¹⁾ Allerdings fehlen, wie in dem angeführten Aufsätze bereits ausgeführt, exakt-wissenschaftliche Untersuchungen über die Frage der Verquickung von Geschäft und Wohlfahrtspflege; und wenn auch viele Praktiker des Fürsorgewesens den Wert derartiger theoretischer Fäusteelen nicht sehr hoch veranschlagen, dürften solche Forschungen doch m. E. von großem Wert sowohl für Volkswirtschaft wie für Wohlfahrtspflege sein.

seitens der Nichtfachleute oft die wertvollsten und fruchtbarsten Anregungen ausgegangen sind, so muß doch diesen Laien die Verpflichtung auferlegt werden, sich die unbedingt erforderlichen sozialen und volkswirtschaftlichen Fachkenntnisse anzueignen. Das Fürsorgewesen ist heute nicht nur weit verzweigt und kompliziert geworden, sondern es hat auch eine gewisse äußere Technik der Geschäftsführung entwickelt, die es einem auch von noch so edlen Motiven beseelten und von noch so sicheren Instinkten geleiteten Laien unmöglich machen, sich ohne weiteres praktisch darin zu betätigen. Es ist gewiß nicht nötig und bedeutet eine unverantwortliche Vergeudung von Geld, Arbeitskraft und Lust, wenn man jede neue Gründung alle die Erfahrungen, Enttäuschungen, Kinderkrankheiten durchmachen läßt, aus denen andere ähnliche Fürsorgen bereits nach jahrelanger mühe- und enttäuschungsvoller Arbeit und Erprobung die erforderlichen Lehren gezogen haben.

Dilettantis-
mus.

Kein junger Arzt, kein Geistlicher, Handwerker oder Kaufmann, kein Anfänger auf irgendeinem Tätigkeitsgebiet darf seine Methoden und Wege selbst erproben; man verlangt mit Recht von ihm, daß er auf den Erfahrungen der Älteren weiter aufbaue. Jeder Handwerker muß sich einer Prüfung unterziehen, bevor er die Berechtigung erhält, Lehrlinge auszubilden. Nur der Nachwuchs auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege tätigen Personen wächst mit Ausnahme des auf den Frauenschulen usw. ausgebildeten Personen frei und unkontrolliert, gar nicht oder schlecht ausgebildet heran und erwirbt oder vielmehr eignet sich das Recht an, über die Gestaltung des Geschicks fremder in Not geratener oder sonstwie fürsorgebedürftiger Personen zu entscheiden. Ein für die Dauer unmöglicher Zustand.

Befähigungsnachweis.

Und wenn in heutiger Zeit vielleicht auch die Forderung, daß jedwede Betätigung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und somit auch die freiwillige Arbeit von einer vorangegangenen Lehrzeit oder gar von einem Befähigungsnachweis abhängig gemacht werden soll, eine zu weitgehende sein dürfte und auch nicht etwa einem „Berechtigtwesen“, dessen Mängel ja bekannt sind, nicht das Wort geredet werden soll, so muß doch versucht werden, auf das Verantwortungsgefühl der auf dem Felde der Wohlfahrtspflege tätigen Personen mit allem Nachdruck einzuwirken, sich einer größeren Selbstkritik gegenüber ihrem Können zu befleißigen. Dieser Einfluß kann sowohl von oben, also seitens gewisser Aufsichtsorgane, als auch von unten, d. h. seitens des Publikums, der Geldgeber, erfolgen.

Insbefondere muß der Irrwahn bekämpft werden, daß mit der Gründung eines Vereins, mit der Errichtung eines Heims, mit der Verausgabung großer Unterstützungssummen bereits etwas Verdienstliches geschehen sei. Der Verein kann eine überaus bedauerliche Zerspaltung ähnlicher Bestrebungen und somit Vergeudung von Geld und Kraft bedeuten, ja sogar andere nützlichere Bestrebungen gefährden; das Heim genügt vielleicht keineswegs den Anforderungen einer zeitgemäßen Sozialhygiene, indem es entweder der in letzter Zeit so stark übertriebenen Luxushygiene huldigt und den Inassen einen ungerechtfertigten Komfort anezieht, oder andererseits erforderliche sozialhygienische Einrichtungen vermissen läßt. Und was nun gar die Gewährung von Unterstützungen anbelangt, so muß mit aller Deutlichkeit betont werden, daß es ein nur zu weit verbreiteter Irrtum ist, zu glauben, daß die Gewährung von Barunterstützungen ohne weiteres als ein verdienstliches Werk der Wohlfahrtspflege anzusehen sei. Es kann getrost behauptet werden, daß Hunderttausende in barem Gelde oder in Naturalunterstützungen ohne wesentlichen Nutzen verausgabt werden, ja daß sie sogar Schaden stiften, teils weil die Gewährung in unkritischer Form erfolgt, so daß Unwürdige bedacht werden und das Geld damit Bedürftigeren entzogen wird, teils weil die Unterstützungen nicht groß und durchgreifend genug sind, um wirkliche durchgreifende Hilfe zu bringen und somit wirkungslos verpuffen.

Bei den zu erwartenden großen Notständen der nächsten Zeit muß beides vermieden werden. Die Fürsorgen werden sich infolge der Unzulänglichkeit der finanziellen Mittel sehr oft vor die Frage gestellt sehen, entweder nur wenigen durchgreifende Hilfe zu bringen, oder vielen nur eine, oft an sich auch wünschenswerte, kleine Linderung zu gewähren. Oft wird es auch heißen müssen, ablehnende Beschlüsse zu fassen bei Notlagen, bei denen man in früheren Zeiten in der Lage war, Hilfe zu bringen. Man wird streng werden müssen selbst in Fällen, in denen diese Strenge zur Härte wird. Wir müssen uns darüber klar werden, daß es nicht darauf ankommt, alle Personen auf dem gleichen sogenannten „gesellschaftlichen Niveau“, d. h. in den gleichen Lebensformen zu erhalten, sondern es muß als Hauptziel die Erhaltung und Bewahrung auf dem gleich hohen, ja möglichst noch höheren kulturellen Niveau zu erstreben versucht werden. Nur der Fürsorger wird imstande sein, die gerechte Entscheidung zwischen

Hirn und Herz, zwischen Wollen und Können zu finden, der sich ehrlich bemüht und durch Eignung und Schulung fähig ist, in die schwierige Psychologie der Armut oder vielmehr des Armseins einzudringen, der der wechselseitigen Beziehungen eingedenk bleibt zwischen Individuum und Gesamtheit, zwischen dem Wohl des einzelnen und dem Gesamtwohl.

Keine Zeit dürfte besser als die heutige geeignet sein, Reformen einzuführen und mit diesen mehr oder weniger großen, in ihrer Gesamtheit die Wohlfahrtspflege aber sicherlich sowohl vom ethischen Standpunkte wie in bezug auf Menschenökonomie und Unwirtschaftlichkeit stark schädigenden Mißständen aufzuräumen. Dies kann sowohl durch behördliche Maßnahmen wie auch durch Selbsthilfe geschehen. Die schwersten Auswüchse einer sich nicht immer völliger Tadellosigkeit der Beweggründe erfreuenden Wohlfahrtspflege sind zwar sowohl durch die Tätigkeit des Staatskommissars für die Wohlfahrtspflege im Kriege wie auch infolge der ziemlich weitgehenden Machtbefugnisse, die den privilegierten Zentralfürsorgen für die Sinterbliebenen und Kriegsbeschädigten zuerteilt worden sind, beseitigt worden. Trotzdem herrscht heute noch eine von allen Sachkennern beklagte Zersplitterung. Der Versuch zu ihrer Beseitigung muß um so mehr gemacht werden, als die Zukunft mehr denn je größte Ökonomie auf allen Gebieten und somit auch auf dem der Wohlfahrtspflege erfordert.

Die private Wohlfahrtspflege erfreute sich bisher einer fast unbegrenzten Freiheit. Deshalb ist es begreiflich, daß jeder Eingriff irgendeiner Instanz als ganz besonders scharf und störend empfunden wird. Die Fortsetzung der bisher zwar wohlwollenden, aber infolge ihrer Kritiklosigkeit doch zugleich ein wenig nichtachtenden, zum mindesten aber der Bedeutung des Fürsorgewesens nicht genügend gerecht werdenden Stellung der Öffentlichkeit zur Wohlfahrtspflege müßte aber doch auch diejenigen wenig befriedigen, die für die freie Wohlfahrtspflege eine von jeder Beaufsichtigung freie Stellung wünschen. Diese Kreise dürften sich auch mit einer gewissen Beaufsichtigung der Wohlfahrtspflege abfinden, wenn man dieser Tätigkeit den polizeilich-reglementierenden Charakter nimmt und diese Maßnahme insbesondere zu einer Einrichtung zum Schutz und zur Förderung des Fürsorgewesens gestaltet.

In der Fachliteratur und auf der Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit im Jahre

1917 sind zwar gewichtige Gründe gegen eine Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit erhoben worden. Die Forderung des Referenten, Dr. Albert Levy, Berlin, nach der

Beaufsichtigung der Wohlfahrtspflege.

„Unterstellung der freien Liebestätigkeit unter lokale Instanzen, die mit der nötigen Sachkenntnis und Autorität ausgestattet, einen erziehlichen Einfluß auszuüben vermögen; ferner regelnd, ordnend, Methode und Praxis beeinflussend, zu wirken in der Lage wären, überflüssige Neugründungen zu verhindern und solche Einrichtungen zu beseitigen, die Erwerbs- oder andere selbstsüchtige Zwecke verfolgen, . . . deren Geschäftsführung nicht einwandfrei ist, oder deren soziale Betätigung als unzweckmäßig und die gemeinsamen Interessen zielbewußter Wohlfahrtspflege schädigend zu beurteilen,“ fand aber seiner Zeit nur geteilten Anklang. Doch scheint sich jetzt bereits die Ansicht Bahn zu brechen, daß eine Beaufsichtigung zugleich einen Schutz der Wohlfahrtspflege bedeutet und somit nicht ohne weiteres abzulehnen ist.

Allerdings soll und muß man sich vor Schlagworten hüten, zu welchem z. B. auch das sogenannte „Wohlfahrtsamt“ geworden ist, das derartige Funktionen auszuüben wohl berufen wäre. Gewiß ist eine straffe Zusammenfassung der ländlichen oder städtischen Wohlfahrtsbestrebungen dringend vonnöten, um Kräfte zu sparen, Zersplitterungen, Doppelunterstützungen zu verhüten, um eine einheitliche, generative Wohlfahrtspolitik zu betreiben. Aber mit der Schaffung des einfachen Verwaltungsapparates eines Wohlfahrtsamtes ist noch nicht viel erreicht. Man muß sich da vor einer Überschätzung des Formellen hüten. Die Gefahr der Bürokratisierung, der Majorisierung neuer Fürsorgebestrebungen durch die sogenannten alten, fachkundigen, aber auch manchmal veralteten, die Bedürfnisse einer neuen Zeit nicht klar erkennenden Organisationen und Autoritäten, nicht zuletzt auch die einer einseitig politischen Beeinflussung darf um so weniger verkannt werden, als die Wohlfahrtsämter — und das gleiche gilt für die Jugendämter — in den verschiedensten Typen denkbar sind, deren beste Formen für Land oder Stadt noch nicht erprobt werden konnten. Es brauchen somit in dieser Schrift keinerlei Grundsätze über Form und Art der Wohlfahrtsämter aufgestellt und erörtert werden, welches Aufgabenbereich diesen Ämtern zuerteilt werden soll, welches die besten Typen der Wohlfahrtsämter sind usw. Es sind dies Zweckmäßigkeitsfragen, die von Fall zu Fall zu beantworten sind, die von Gegend und Bevölkerung (Stadt

Wohlfahrtsämter.

und Land, Industrie oder Bergbau usw.), von den zur Verfügung stehenden Mitteln und Kräften abhängig zu machen sind. Bedenklich erscheint jedoch eine Auswahl der Aufgaben rein nach Sachgebieten. Also z. B. von öffentlicher Armenpflege und Wohlfahrtspflege, von Sozialpolitik und privater Fürsorge. Es kommt im Gegenteil sehr oft darauf an, diese in ihren Beweggründen und Methoden zwar verschiedenen, im Ziel aber doch meist auf das gleiche soziale Ideal hinauslaufenden Bestrebungen zusammenzufassen oder zum mindesten doch Brücken zwischen den einzelnen Trägern zu bauen.

Eine wesentliche Bedeutung müßte den Wohlfahrtsämtern in bezug auf die erzieherische Beeinflussung, Lenkung und Leitung der ihnen mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen und unterstellten Wohlfahrtsbestrebungen zuerkannt werden. Auch die sozialistische Gesellschaftsauffassung, mit der zur Zeit gerechnet werden muß, kann sich eigentlich einer derartigen Beeinflussung der Wohlfahrtspflege nicht widersetzen. Gewisse Anzeichen scheinen auch dafür zu sprechen, daß durch die Entwicklung im Ausbau der Jugend- und Wohlfahrtsämter in Stadt und Land doch zum mindesten eine, wenn auch nicht durchweg behördlich reglementierende und beaufsichtigende, so doch durch engere Zusammenarbeit der Organe der Wohlfahrtspflege untereinander erfolgende, gegenseitige Beeinflussung der Wohlfahrtsvereine stattfinden wird.

Mit Rücksicht auf die vielleicht ausschlaggebende Bedeutung der Wohlfahrtsämter für die künftige Gestaltung der Wohlfahrtspflege sei an dieser Stelle etwas näher auf Organisation und Aufgabenbereich dieser Einrichtung eingegangen.

Zur Zeit bestehen über 100 Kreis- und städtische Wohlfahrtsämter, die sich aber sehr ungleichmäßig auf die einzelnen Provinzen verteilen und deren Tätigkeit sowohl in bezug auf ihre Leistung wie auf ihren Umfang oft sehr erheblich voneinander abweicht.

Dieses Aufgabenbereich¹⁾ läßt sich in 3 große Gebiete zerlegen:

¹⁾ Eine gute, ziemlich vollständige Zusammenfassung der Aufgaben und der Organisation des Wohlfahrtsamtes bildet nachfolgender Auszug aus dem im September 1919 vom Allgemeinen Deutschen Frauenverein aufgestellten kommunalpolitischen Frauenprogramm.

„Die behördliche und freie Wohlfahrtspflege muß in einem Wohlfahrtsamte zusammengefaßt werden, das wie das Jugendamt in den Großstädten nach Fürsorgebezirken dezentralisiert ist. Seine Aufgabe ist, auf Grund eines erschöpfenden Überblicks über die Hilfsbedürftigen (Zentralkartothek) und über die vorhandenen Wohlfahrtsseinrichtungen (Auskunftszentralen) dafür zu sorgen,

Sozialhygienische Fürsorge,
Volkserzieherische Fürsorge,
Wirtschaftliche Fürsorge.

Träger dieser Fürsorge sind, soweit die Leistungen auf gesetzlicher Grundlage beruhen, die öffentlichen Körperschaften, soweit sie freiwilliger Art sind, die freien Fürsorgen.

Begreiflicherweise lassen sich keineswegs immer starre Grenzen zwischen diesen einzelnen Hauptgebieten ziehen. Maßnahmen der Jugendfürsorge z. B. werden zu gleicher Zeit sowohl als sozialpädagogisch wie als sozialwirtschaftlich und auch als sozialhygienisch anzusehen sein. Aber das ist ja eben Aufgabe und Zweck der Wohlfahrtsämter, die bisher einzeln (und somit auch oft gegeneinander) im Interesse des Volkswohls wirkenden Kräfte zu verbinden, einheitlich zu dirigieren und auszugleichen, kurz im Rahmen unserer geschwächten finanziellen Leistungsfähigkeit öffentliche, private Fürsorge und Selbsthilfe, die stärkster Anregung bedarf, miteinander in Einklang zu bringen und den größtmöglichen Rationalismus der Mittel und Kräfte herbeizuführen.

Eine Hauptaufgabe der Wohlfahrtsämter wird die Gebietsabgrenzung zwischen den einzelnen Trägern der Wohlfahrtsämter, die Herbeiführung einer gewissen Vereinheitlichung der Geschäftsführung und der Grundsätze der einzelnen Vereine usw. sein. Selbstverständlich nur eine gewisse Vereinheitlichung, denn der Versuch, konfessionelle und rein humanitäre Unternehmen mit gleichen Arbeitsmethoden zu beseelen, würde den Geist dieser Fürsorgen schablonisieren und somit töten. Aber es gilt, Arbeitskartelle der auf denselben engeren Gebieten tätigen Vereine herbeizuführen, Fach-

Arbeits-
kartelle.

daß die gesamte Wohlfahrtspflege in jedem Falle einheitlich und zweckmäßig zusammenwirkt.

Das Wohlfahrtsamt bearbeitet nach dem Prinzip einheitlicher Familienfürsorge in der Zusammenschau der Tätigkeiten des Armenamts, Jugendamts, Wohnungsamts und Gesundheitsamts folgende Gebiete:

- a) Armenpflege,
- b) Wohnungspflege,
- c) Gesundheitsfürsorge einschließlich der gesundheitlichen Jugendfürsorge,
- d) Erzieherische Schulkinder- und Kleinkinderpflege,
- e) Waisenfürsorge,
- f) Jugendgerichtshilfe und Jugendfürsorge.

Das Wohlfahrtsamt muß über eine genügende Anzahl vollamtlicher besoldeter und ehrenamtlicher, spezialfachlich geschulter Kräfte verfügen.“

gruppen zu bilden, die dann Organisationsfragen regeln und Arbeitserfahrungen unter sich austauschen können. So haben sich z. B. in Berlin die wesentlichsten auf dem Gebiete der Mittelstandsfürsorge und ferner auch die auf dem Felde der Erholungsfürsorge tätigen Organisationen zu losen Kartellen zusammengefunden. Derartige Kartelle wären auf allen Fürsorgegebieten zu bilden, auf denen mehrere Organisationen arbeiten.

**Zentral-
kartothek.**

Selbstverständliche Aufgabe des Wohlfahrtsamtes muß die Schaffung einer Zentralkartothek mit Meldezwang für alle ihm unterstehenden Fürsorgen sein. Erwünscht wäre auch die Aufstellung gewisser Normalermittlungsbogen und der sonstigen für eine übersichtlich zu erledigende Aktenführung notwendigen Formulare, damit die Erfahrungen des einen Vereins möglichst so mühelos als möglich auch von einer anderen Fürsorge, bei welcher der Fall später oder gleichzeitig auftaucht, verwertet werden können.

**Tätigkeits-
berichte.**

Schließlich wäre auch auf die einheitliche, wenn nicht gemeinsame Herausgabe der Tätigkeitsberichte zu achten, deren Abfassung in den weitaus meisten Fällen heute überaus viel an Gewissenhaftigkeit, Korrektheit und Übersichtlichkeit zu wünschen übrig läßt. Es muß dahin gestrebt werden, daß jeder Tätigkeitsbericht, auch des kleinsten Vereins, nicht nur als lückenlos und restlos befriedigender Rechenschaftsbericht gewertet werden kann, sondern daß er auch ein genaues Bild über Tätigkeitsumfang und Methoden der Wohlfahrtsarbeit gibt und sich nicht wie bisher so oft in allgemein gehaltenen, entweder farblosen oder auf Mitgliederfang berechneten Beispielen angeblicher Erfolge beschränkt. Insbesondere muß auf die statistische Auswertung des Materials, sei es durch die einzelnen Fürsorgen, oder durch das Wohlfahrtsamt selbst, geachtet werden.

Inwieweit neben den Kreiswohlfahrtsämtern auch Gemeinde- und Stadtwohlfahrtsämter einzurichten sind, ist lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit. Bei den kreisfreien Städten dürfte die Einrichtung selbstverständlich sein. Eine Zusammenfassung in Provinzialwohlfahrtsämtern wäre ebenfalls sehr erwünscht.

Es müßte unbedingt die engste, wenn möglich auch lokale Verbindung in Geschäftsordnung und Leitung mit den durch reichsgesetzliche Regelung sicherlich bald entstehenden besonderen Jugendämtern¹⁾ angestrebt werden, vielleicht durch Personalunion. Das

¹⁾ Die Aufgaben der Jugendämter werden im kommunalpolitischen Frauenprogramm wie folgt zusammengefaßt:

Gleiche gilt in Bezug auf die Verbindung öffentlicher, auf gesetzlicher Grundlage beruhender Fürsorge (Armenpflege) und privater Wohlfahrtspflege.

Die Leitung muß in Händen amtlicher und somit mit genügender Autorität versehener Personen ruhen. Ob diese nun Juristen, Verwaltungsbeamte, Sozialbeamte, Volkswirte, Frauen oder Männer sind, ist im Prinzip gleichgültig. Die Hauptsache wird von der Persönlichkeit des Leiters abhängen, da es sich, wie stets wiederholt werden muß, nicht lediglich um die reine, an sich natürlich sehr wichtige und nützliche Verwaltungsarbeit, sondern um eine Erziehungs- und Gesinnungsarbeit handelt.

Der eigentlichen Geschäftsführung muß ein Ausschuß von in der öffentlichen und privaten Fürsorge stehenden Fachleuten beiderlei Geschlechts beratend zur Seite stehen.

Die Frage der Wohlfahrtsämter und deren Bedeutung für Stadt und Land verdiente eine eingehendere Würdigung, die aber im Rahmen dieser Abhandlung zu weit führen würde. Es könnte dadurch auch der weit verbreitete Irrtum befördert werden, der alles Heil für die Gesundung der Wohlfahrtspflege in der Errichtung und der Tätigkeit dieser Wohlfahrtsämter, so groß auch mit Recht der ihnen einzu-

Leitung des
Wohlfahrts-
amtes.

Errichtung eines Jugendamtes zum Zwecke der Zusammenfassung und einheitlichen Organisation der gesamten öffentlichen und privaten Jugendfürsorge. In Großstädten planmäßige Dezentralisation in Bezirksstellen.

Durchführung der Säuglingsfürsorge durch Mütterberatungsstellen als Mittelpunkt für weitere Hilfseinrichtungen: Milchküchen, Stillbeihilfen, Mütter- und Säuglingsheime, Krippen, und als Ausgangspunkte für Belehrung und Aufklärung.

Einrichtungen für Kleinkinderfürsorgestellen im Anschluß an die Säuglingsfürsorge.

Durchführung der Berufsvormundschaft in Verbindung mit der freien ehrenamtlichen Vormundschaft.

Errichtung von Beobachtungsstationen und Heimen für vorläufige Unterbringung von gefährdeten Kindern.

Unterstützung der Jugendpflege durch Bereitstellung von Räumen, Sportplätzen, Wanderherbergen und dergleichen.

Auf allen Gebieten der Jugendfürsorge, in Deputationen, bei der Leitung des Jugendamtes und seinen verschiedenen Abteilungen, bei der Durchführung seiner Aufgaben muß den Frauen ein hervorragender Anteil an der Mitarbeit gegeben werden.

Sämtliche der Jugendfürsorge dienenden Anstalten (für Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder) sind ärztlich zu überwachen und müssen bestimmten hygienischen Mindestforderungen unterworfen werden.

Presse und
Wohlfahrts-
pflege.

räumende Einfluß sein wird, sieht. Es gilt auch andere Kräfte für diese so notwendigen Reformen nutzbar zu machen. Und da wird zu einem wesentlichen Faktor für die Herbeiführung besserer gesünderer Verhältnisse auf dem weiten Felde der Wohlfahrtspflege insbesondere die Presse berufen sein. Die Zeitungen und Zeitschriften aller Richtungen erhalten tagtäglich eine große Anzahl von Zuschriften alter wie auch neugegründeter Vereine und gemeinnütziger Einrichtungen zugesandt. Viele dieser Einsendungen enden mit der Bitte, einen beigelegten, oft sehr umfangreichen Aufruf kostenfrei im redaktionellen Teil zu veröffentlichen. Dieser Bitte wird auch meistens in der einen oder anderen Form stattgegeben. Fühlt doch jeder Verlag und jede Schriftleitung die Verpflichtung in sich, an der Verbreitung humanitärer, gemeinnütziger Bestrebungen beizutragen. Den Redaktionen ist es aber selbstverständlich unmöglich, die Zweckdienlichkeit und Gemeinnützigkeit all dieser eingesandten Aufrufe und Notizen zu prüfen.

Um so mehr muß jede Schriftleitung sich der moralischen Verantwortung bewußt sein, die sie ihrem Leserkreis gegenüber durch die Veröffentlichung von derartigen Aufrufen in ihrem redaktionellen Teil direkt oder indirekt übernimmt.

Es war während und nach der Kriegszeit wiederholt zu beobachten, daß Wohlfahrtsgründungen, deren Entstehen aus den verschiedensten Gründen von allen maßgebenden Stellen bedauert werden mußte, durch die durch die Presse erhaltene Förderung oder, besser gesagt, durch eine mißbräuchliche Ausnutzung der Presse beträchtliche Mittel sammeln konnten, die natürlich somit anderen und besseren Zwecken entzogen wurden. Es kann hier deshalb wohl mit Recht von einer Fahrlässigkeit, ja sogar von einem Verschulden der Presse gesprochen werden, welche nicht immer genügend auf die volkserzieherische Aufgabe eingestellt ist, ihre Leser zu tatkräftiger sozialer Gesinnung zu erziehen. Die Presse möge deshalb stets der Widmung Friedrich Stampfers eingedenk sein: „Wenn es ihr (der Presse) nicht gelingt, alle Schichten unseres Volkes mit Gemeinsinn zu erziehen und mit Opferbereitschaft zu erfüllen, dann gibt es für uns keine Rettung.“¹⁾ Die Art und Weise, wie die Presse bisher über das Wohlfahrtswesen, insbesondere über Wohlfahrtsfeste zu berichten pflegte, muß unbedingt einer kritischeren Stellungnahme weichen.

¹⁾ „Geist der neuen Volksgemeinschaft“; Berlin 1919.

Dies kann aber durch ein verständiges Zusammenarbeiten zwischen Presse und den Wohlfahrtsämtern oder den entsprechenden Zentralstellen durch Inanspruchnahme der bereits bestehenden oder zu gründenden Auskunftsstellen über Wohlfahrtseinrichtungen erfolgen. Aber nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch die zahlenden und praktisch mitarbeitenden Mitglieder der Wohlfahrtsvereine sollten sich in Zukunft kritischer als bisher insbesondere einmal die Frage über den Wert der Arbeit vorlegen, die in den von ihnen unterstützten Vereinen geleistet wird. Bei der heutigen Vielgestaltigkeit der Wohlfahrtspflege wird es natürlich dem einzelnen nicht leicht gemacht, sich ein sachlich richtiges Urteil über Wert und Unterstützungsnotwendigkeit jeder einzelnen Wohlfahrtsbestrebung zu bilden. Er darf sich aber nicht mehr damit begnügen, sein Scherflein zu geben, weil der Zweck ja so edel und die dem Vorstand angehörenden Personen so geachtet sind. Nicht scharf genug kann die Gedankenlosigkeit gegeißelt werden, mit der leitende Staatsmänner und sonstige führende Persönlichkeiten, gleichviel, ob monarchischer oder republikanischer Gesinnung, ihre Unterschriften unter Aufrufe gaben und noch geben, mit welchem Leichtsinne Angehörige aller Berufe in Ehrenkomitees oder Vereinsvorstände eintreten, ohne sich um die Geschäftsführung zu kümmern, ohne die Gewähr dafür übernehmen zu können, daß die infolge der Werbekraft ihrer Namen gewonnenen Gelder auch in der Tat zweckdienliche und einwandfreie Verwendung finden. Es erübrigt sich, die ebenso grotesken wie tieftraurigen Ereignisse zu schildern, die sich insbesondere bei der in der Kriegszeit überaus hohen Gebefreudigkeit abgespielt haben. Diese Vorkommnisse sind oft genug gegeißelt worden. Aber in Zukunft darf keine Wohlfahrtsbestrebung weder ideelle noch materielle Förderung finden, deren Geschäftsführung nicht in jeder Hinsicht einwandfrei und durchsichtig erscheint. Einwandfrei und zuverlässig wiederum nicht nur im rechtlichen Sinne, sondern auch vom Standpunkt einer zeitgemäßen, ihrer Bedeutung und Verantwortlichkeit bewußten Wohlfahrtspflege.

Wie bereits erwähnt, wäre es gänzlich verfehlt, die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit von Wohlfahrtsbestrebungen lediglich einer amtlichen Instanz, etwa einem behördlichen Wohlfahrtsamt zu überlassen. Dies würde auf eine Konzessionierung und auf die Erstötung der auf fürsorgerischem Gebiete so notwendigen Initiative herauslaufen. Der einzelne Spender, der ja auch keinem politischen oder Fachverein beizutreten pflegt, bevor er sich ein Urteil über dessen

Leistungen entweder selbst gebildet hat, oder — sofern er sich selbst hierzu nicht in der Lage fühlt —, bevor er nicht fachverständige Stellen um Rat gefragt hat, muß auch bei der Betätigung seines Wohlfahrtsinnes zwar nicht engherziger, wohl aber kritischer werden.

Auskunftsstellen.

Der Allgemeinheit zugängliche fachkundige Vertrauensstellen zwecks Erteilung von Auskünften über Zweck und Tätigkeit von Wohlfahrts-einrichtungen, zu unparteiischer Beratung bei der Zuwendung von Beiträgen, Stiftungen, Vermächtnissen, Subventionen, und bei Begründung von Wohlfahrts-einrichtungen sind nicht allzu viel zu finden, wenn, sofern man von dem „Archiv der Wohlfahrts-einrichtungen“ der Zentrale für private Fürsorge in Berlin, der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und den nicht allzu zahlreichen ähnlichen Archiven der größeren Zentralstellen in den einzelnen Städten, sowie den großen Zentralorganisationen der Wohlfahrtspflege absieht.

Die Begründung und größere Inanspruchnahme derartiger Wohlfahrtsstellen seitens künftiger Wohlfahrtsämter mit Hilfe der in Frage kommenden Behörden, Vereine, Privatpersonen ist auch aus dem Grunde dringend zu wünschen, damit das zu sammelnde Material zur wissenschaftlichen Durchdringung und theoretischen Bearbeitung des weiten Feldes der Wohlfahrtspflege Verwendung findet. Eine derartige literarische Produktion würde überaus fruchtbar sein. „Es fehlen uns die Begriffe der Arten, die Kenntnis der subjektiven und objektiven Ursachen und der Wirkungen der Fürsorgebedürftigkeit. Wer ist fürsorgebedürftig? Wer normal ständig? Welches sind die Grenzen der Fürsorge?“ schreibt Hanselman¹⁾ und betont dabei mit Recht, daß wir erst noch die zum Fürsorgebedürfnis führenden körperlichen und geistigen Faktoren genau erkennen und bestimmen lernen müssen, damit nicht wie bisher in dieser Beziehung die größte Verwirrung herrscht und damit schwere Verirrungen vermieden werden können.

Studienanstalten.

Es wird ferner die Einrichtung von Studienanstalten zu erwähnen sein, die, aus staatlichen Mitteln finanziert, sehr wohl einzeln Wohlfahrtsämtern oder schon langbewährten privaten Fürsorgen angegliedert werden könnten, um neue Fürsorgemethoden zu erproben, alte wissenschaftliche auszuwerten. Es wird praktisch erscheinen, diese Arbeit nicht durch wissenschaftliche Institute an den Universitäten vorzunehmen, sondern den in der praktischen Fürsorge stehenden

¹⁾ Das private Fürsorgewesen in der Schweiz. Zürich 1918. Rascher & Co.

Organen zu übertragen, die allerdings nach einheitlichen, von einer Zentralstelle auszugehenden Richtlinien arbeiten müßten.

Mit Rücksicht darauf aber, daß die vorstehend erwähnten Auskunftsstellen noch nicht in genügender Zahl bestehen, sollten alle Förderer von Wohlfahrts Einrichtungen selbst ein aktives praktisches Interesse an der Gestaltung der Vereinspolitik und Vereinsarbeit bekunden und sich nicht immer nur mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge oder ihren sonstigen Leistungen begnügen. Eine Verjüngung der Vereinsvorstände, eine Hinzuziehung sozial geschulter Persönlichkeiten wird oft notwendig und von Nutzen sein. Es ist dies keineswegs eine im Zuge unserer Zeit liegende revolutionäre Forderung, sondern ein schon vor dem Kriege oft erhobenes Verlangen. Der Agitationswert einiger im lokalen Leben bekannter Persönlichkeiten soll keineswegs bestritten werden, insbesondere wenn diese nicht nur rein repräsentativ, sondern wirklich durch ihre Erfahrungen und Beziehungen tatkräftige Hilfe leisten. Nur soll man endlich mit der Gepflogenheit brechen, die Frau Landrat eo ipso zur Vorsitzenden des Vaterländischen Frauenvereins, den Herrn Bürgermeister oder Stadtrat zum selbstverständlichen Vorsitzenden dieses oder jenes Vereins, dieser oder jener Stiftung oder Anstalt zu machen, selbst wenn man genau weiß, daß diese Persönlichkeiten, so schätzenswert auch ihre Geschäftsgewandtheit ist, kaum in der Lage sein werden, den Sitzungen beizuwohnen, geschweige denn die eigentliche Leitung zu übernehmen.

Zusammen-
setzung der
Vereins-
vorstände.

Wie widersinnig erscheinen einem doch oft die Namensverzeichnisse der Vorstandsmitglieder einzelner Vereine! Neben dem bereits erwähnten Fehler der Zusammenstellung oft nach rein repräsentativen Gesichtspunkten, vermißt man bei einer sehr großen Zahl selbst sozial gut geleiteter Institutionen das Fehlen von zwei Personentklassen, nämlich einmal der Angestellten, der Sozialbeamten, d. h. von den mit der praktischen Arbeit am besten vertrauten Personen; dann von Vertretern derjenigen Bevölkerungsschichten, denen das betreffende Unternehmen der Wohlfahrtspflege seine Fürsorge widmet. Ein soziales Unternehmen — insbesondere ein solches von größerem Umfange — sollte von seiner Beamtschaft ohne weiteres soviel Verantwortungsgefühl voraussetzen, um ihr Sitz und Stimme im Vorstand geben zu können. Die Sozialbeamten, die sich aus äußeren und inneren Gründen in bezug auf ihre Entlohnung trotz einer erfreulicherweise teilweise bemerkbar werdenden Besserung der Verhältnisse wohl auch in Zukunft größte Beschränkung auferlegen müssen und gern

auferlegen, dürften dieses Recht wohl beanspruchen, zumal es im Vergleich zu anderen Berufen durchaus kein so wesentliches Vorrecht darstellt; denn die Rechte der Angestelltenausschüsse und Arbeiterausschüsse in kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen werden ja infolge der Verordnungen über die Angestelltenausschüsse und Betriebsräte eine wesentliche Ausgestaltung erfahren haben. Insbesondere aber hat der Vorstand eines sozialen Vereins keine den Interessen der Angestelltenschaft widersprechenden Geheimnisse zu wahren, kein Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis zu hüten, keine Maßnahmen zu treffen, die nicht einem sowohl vom Vorstand wie von der Angestelltenschaft als Vertrauensperson anerkannten Mitarbeiter bekannt werden dürften. Selbstverständlich dürfen dann aber auch die etwa in den Vorstand gewählten Angestellten sich nicht einseitig als Vertreter der Angestellten fühlen, sondern müßten nicht nur stets fordernd und verlangend, auch mitsorgend, mitschaffend wirken an der betreffenden Wohlfahrtseinrichtung zum Wohle der von dieser betreuten Hilfsbedürftigen.

Ein Wort noch zur Frage der materiellen Entlohnung der sozialen Berufsbeamten! Kein Zweifel: Die Gehälter und Löhne, die heute im kaufmännischen und gewerblichen Leben gezahlt werden, können von den Organisationen der privaten Wohlfahrtsvereine, die sich durch die Zeitverhältnisse zum Teil in mißlicher Finanzlage befinden, nicht aufgebracht werden. Aber es besteht wohl ferner kein Zweifel darüber, daß viele zur sozialen Fürsorgearbeit geeignete, vielleicht sogar hervorragend berufene Personen sich diesem Berufe aus pekuniären Gründen um so weniger zuwenden können, als viele private Wohlfahrtseinrichtungen vor der Gefahr der völligen Auflösung oder einer durch mangelnden Eingang der bisher gezahlten Beiträge und Spenden bedingten Einschränkung des Betriebes stehen, wodurch natürlich auch die Angestellten betroffen werden. Wir kennen ja die Gründe und Ursachen, die dazu geführt haben, daß die Gehälter der Wohlfahrtsbeamten der heutigen, ja aber auch der Vorkriegszeit nicht entsprechen, ja daß die Besoldung, wie auf der im September v. J. stattgefundenen Tagung des Bundes deutscher Frauenvereine ausgesprochen wurde, manchmal geradezu unwürdig ist. Die Vereinsvorstände trugen und tragen insbesondere heute Bedenken, die Verwaltungskosten allzu hoch anwachsen zu lassen, weil die große Masse der Geldspender die Notwendigkeit der Verwaltungsarbeit nicht einsah und deren Höhe bemängelte. Aber auch

Besoldung der
Sozial-
beamten.

noch ein anderer Grund kam dazu, der nur historisch zu verstehen ist. Der beruflich in der Wohlfahrtspflege gegen festes Gehalt angestellte Beamte ist ja eine sehr junge Erscheinung, die erst in den letzten zwanzig Jahren zur Notwendigkeit wurde, als nämlich die Kräfte der freiwilligen Mitarbeiter nicht mehr ausreichten, die ständig wachsende Arbeit zu bewältigen.

Aber diese neu besoldete Tätigkeit wurde nicht als ein richtiger Broterwerb angesehen. Viele widmeten sich diesen Berufe nur, um einen Nebenverdienst zu finden, brauchten somit nicht auf hohe Besoldung zu sehen — und zu dem damaligen Zeitpunkte ließ sich dagegen ja auch gar nichts einwenden, weil die nicht als richtiger Vollberuf anerkannte, wenn auch mit vollen Kräften ausgeübte, mit Taschengeld bezahlte Tätigkeit in keiner Weise lohndrückend auf die auf Vollverdienst angewiesenen anderen Angestellten einwirken konnte. Diese anderen Angestellten waren ja eben noch gar nicht vorhanden. Viele von diesen Angestellten mit niedrigen Gehältern würden — dies gilt natürlich auch noch für heute — sicherlich viel lieber ihrer Tätigkeit ehrenamtlich nachgegangen sein, wenn ihre wirtschaftliche Lage es erlaubt hätte.

Run aber haben sich die Verhältnisse ganz gewaltig verändert. Ein ganzes Heer von Frauen und Männern ist vollberuflich in der Wohlfahrtspflege tätig — vom Aktenhefter bis zum akademisch vorgebildeten Geschäftsführer, von der auf einer sozialen Frauenschule vorgebildeten Sozialbeamtin bis zur Buchhalterin, Stenotypistin, Fürsorgeschwester usw. Und wenn auch alle diese Gruppen mehr oder weniger genau wissen, daß in der Wohlfahrtspflege keine Reichtümer zu erwerben sind, so sollte ihnen doch ein ausreichender, der Schwere und Verantwortlichkeit ihrer Tätigkeit entsprechender Verdienst gesichert sein, der einen angemessenen Lebensunterhalt sichert. Wohl sind die Anschauungen der in der Wohlfahrtspflege tätigen Personen zu ehren und zu achten, die sich auch heute mit einem niedrigen Gehalt begnügen, weil sie es für eine Gewissenspflicht halten, die Mittel der Wohlfahrtspflege nicht zu stark zu belasten, weil sie — oft unter gern getragenen Opfern — auf eine höhere Besoldung und die durch eine solche ermöglichten Annehmlichkeiten des Daseins gern verzichten, aber diese vormalig gerechtfertigt gewesene Auffassung muß bekämpft werden, weil sie lohndrückend auf die auf ihr Gehalt angewiesenen anderen Angestellten wirkt, ganz ungesunde Verhältnisse schafft, die Betätigung in der Wohlfahrts-

pflege von anderen Voraussetzungen als der fachlichen Tüchtigkeit abhängig macht und verhindert, daß auch in der Wohlfahrtspflege das Wort „freie Bahn allen Tüchtigen“ zur Durchführung gelangt.

Es gilt, der Öffentlichkeit klarzumachen, daß planmäßige, zielbewußte Wohlfahrtspflege auch Verwaltungskosten bedingt, bei denen an mancher Stelle allerdings sehr oft gespart werden kann. Es gilt, die Behörden, Gemeinden, Stiftungen, alle die Stellen, die erhebliche Mittel für Wohlfahrtszwecke ausgeben, darauf hinzuweisen, daß der Wert der Arbeit, die von den von ihnen subventionierten Vereinen geleistet wird, sicherlich qualitativ höher zu veranschlagen sein dürfte, wenn die die Arbeit leistenden Personen in angemessener Weise entlohnt werden und an diese Personen somit auch höhere Anforderungen gestellt werden können. Es gilt aber ferner, der Öffentlichkeit klarzumachen, daß soziale Fürsorgearbeit eine Tätigkeit darstellt, die unbedingt eine planmäßige Ausbildung voraussetzt. Dem widerspricht es nicht, daß die Wohlfahrtspflege zwecks Vermeidung einer Bureaufkräftigung und Verküsterung der Mitarbeit von Laien — wohlverstanden: von Laien, nicht von Dilettanten — bedarf, daß auch befähigte Laien ohne planmäßige soziale Schulausbildung beachtenswerte Leistungen in der Fürsorgearbeit vollbringen können. In der Regel aber muß in Zukunft eine systematische Vor- und Fortbildung des Fürsorgers gefordert werden. Helene Lange erörterte kürzlich gegenüber der so oft, insbesondere von Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen sowie von Erwerbslosen, erhobenen Forderung nach einer Verdrängung der in den verschiedenartigen Wohlfahrtseinrichtungen tätigen ehrenamtlichen oder auch besoldeten Personen, die eine Besoldung „nicht nötig“ hätten und Erwerbslosen die Plätze wegnähmen, die Gründe dafür, weshalb der Kreis der Sozialbeamten in der Tat meist aus einigermaßen begüterten Personen oder wenigstens aus solchen Männern und Frauen besteht, die irgendeinen kleinen wirtschaftlichen Rückhalt haben. Die Erklärung ist in dem Umstande zu suchen, daß infolge der schlechten Anstellungsverhältnisse andere Personen sich eben diesem Berufe zurzeit fast gar nicht widmen können. Es handelt sich aber nicht darum, ob die einzelne Wohlfahrtsbeamtin den Beruf nötig hat, sondern, wie Helene Lange feinsinnig bemerkt, darum, ob die Wohlfahrtspflege sie, diese Kräfte, als fachtechnisch geeignetste, fürsorgerisch leistungsfähigste Personen nötig hat. Wir stellen ja auch in einem Kranken-

haufe nicht den bedürftigsten, sondern den geschicktesten Arzt an. Und wenn auf irgend einem Gebiete jede einzelne Maßnahme ganz besonders sorgfältig individualisierend getroffen werden muß und gerade die besten Kräfte zur Ausübung der sozialen Fürsorge gut genug sind, so muß entschieden Verwahrung dagegen eingelegt werden, daß, wie es in letzter Zeit oftmals geschah, durch planlose Entlassung von Sozialbeamten, lediglich, weil sie begütert waren, und durch deren Ersatz durch Erwerbslose „eine Fülle von Nöten heraufbeschworen“ wird, „um der Not einzelner abzuhelfen“. — Und was nun die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege angeht, so ist eigentlich gar nicht zu verstehen, aus welchen prinzipiellen Erwägungen politisch links stehende Kreise deren Verdrängung durch besoldete Kräfte fordern. Als ob selbstlose Betätigung im Dienste des Gesamtwohles selbst einer radikal sozialistischen Weltanschauung widersprechen könnte! Die Praxis lehrte auch, daß die so oft geäußerte Ansicht von der Ungeeignetheit der „Besitzenden“ zur Hilfeleistung an „Besitzlosen“, weil das notwendige Verständnis für die Lage der Armen fehle, durchaus unrichtig ist; wenigstens in dieser allgemeinen Fassung. Es zeigt sich im Gegenteil sehr oft in Fürsorgeausschüssen, daß die großzügigere, weitherzigere und durchgreifendere Hilfe nicht von den meist viel strengere Maßstäbe anlegenden Vertretern der minderbemittelten Klassen gewährt wird — ein schönes Zeichen übrigens für deren Objektivität —, sondern von den sogenannten bürgerlichen „Besitzenden“.

Berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit.

Jede sozialkulturelle Bestrebung zielt letzten Endes darauf hin, allen Bevölkerungsklassen genügend Zeit und Gelegenheit zu tätiger Mitarbeit in allen Zweigen des Gemeinwohls zu geben. Und diesem Ziel dürfte man doch wohl durch die Einführung des Achtstundentages erheblich nähergekommen sein. Somit dürfte die Hinzuziehung von ehrenamtlich wirkenden Persönlichkeiten aus den minderbemittelten Volksschichten ganz besonders wichtig werden, und zwar wenn möglich eine solche aus den Kreisen, denen das betreffende Wohlfahrtsunternehmen seine Fürsorge zuwendet. Sowohl in den Vorstand wie insbesondere zur praktischen Arbeit müßten derartige Personen hinzugezogen werden, nicht nur aus taktischen politischen Erwägungen zwecks Ausöhnung der Klassengegensätze, sondern aus rein praktischen Gründen. Es liegt auf der Hand, daß wirtschaftliche Bedürfnisse und Notlagen zwar durchaus nicht immer von den davon Betroffenen am klarsten erkannt werden, aber daß doch deren Er-

Heranziehung
aller Klassen
zu praktischer
Mitarbeit.

fahrungen und nicht zuletzt auch deren Empfindungen — die Wohlfahrtspflege krankt sehr oft an der mangelnden Berücksichtigung dieser berechtigten oder unberechtigten Empfindungen — sehr wesentliche Fingerzeige darstellen dürften. Wohl wird es zunächst etwas schwierig sein, geeignete Persönlichkeiten aus diesen Volksschichten zu finden. Insbesondere jetzt, da diese Kreise sehr leicht in Versuchung geraten könnten, ihre bisher vergeblich geforderte Hinzuziehung zur tätigen Mitarbeit bei der Verwaltung der öffentlichen wie privaten Wohlfahrtspflege politisch auszunutzen, was insofern höchst bedauerlich sein würde, als die Politik doch von der Wohlfahrtspflege gänzlich ferngehalten werden muß. Diese Schwierigkeit hat sich insbesondere schon bei der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge und bei der Erwerbslosenfürsorge bemerkbar gemacht, wo die offiziellen Organisationen dieser Kriegsoffer — an sich durchaus mit Recht — bereits sich verstanden haben, einigen Einfluß zu verschaffen. Allerdings waren diese Schwierigkeiten meist bald überwunden, wenn die theoretischen, organisatorischen Vorarbeiten beendet waren und die praktische Arbeit begann. Dann verschwanden nämlich sehr oft viele Vorurteile, wie die Erfahrungen lehren, die in der Armen- und Waisenfürsorge, in der Kriegsfürsorge und auch anderorts mit der Mitarbeit der Arbeiter und sonstigen Minderbemittelten gemacht worden sind und die so günstig sind, daß man jede Möglichkeit versuchen sollte, um die Schwierigkeiten zu überwinden, die zunächst nicht ausbleiben werden. Zu diesen Schwierigkeiten gehört auch die Tatsache, daß rein zeitlich den arbeitenden Klassen die Betätigung in der sozialen Fürsorge unmöglich ist. Die Büros der Wohlfahrtseinrichtungen sind nämlich meist in der Zeit geschlossen, die der Arbeiterschaft zu sozialer Arbeit frei bleibt. Diesem Mißstand könnte durch Verlegung der Bürostunden leicht abgeholfen werden.

Daneben aber müßte unverzüglich die Veranstaltung von Einführungskursen stattfinden, zu welchem Zwecke man sich sowohl der Volkshochschulen, der sozialen Frauenschulen, wie auch aller Volksbildungsbestrebungen bedienen müßte. — In diesem Zusammenhang erscheint es angebracht, sich mit zwei Einwänden zu beschäftigen, die gegen die Betätigung der Arbeiterschaft in der Wohlfahrtspflege erhoben zu werden pflegen.

Zunächst wird von der minderbemittelten Bevölkerung immer behauptet, daß diese Kreise beruflich und familiär zu überlastet wären, um sich Aufgaben der Wohlfahrtspflege zu widmen. Gewiß

wird rein prozentual die Möglichkeit zu dieser Betätigung im Vergleich zu anderen Volksteilen geringer sein, obgleich es bisher auch im Bürgertum durchaus nicht immer die allerreichsten Frauen und Männer waren, die sich sozial betätigten. Auf jeden Fall aber gibt es doch eine große Zahl erfahrener kinderloser oder lediger Frauen und Männer in der Arbeiterschaft, die Zeit und Muße haben, sich innerhalb ihrer nächsten Nachbarschaft auf irgendeinem Gebiete des Gemeinwohls zu beschäftigen. Beispiele rührendster Art derartiger Ausübung werktätiger Nächstenliebe gerade in den Kreisen der minderbemittelten Bevölkerung liegen ja übrigens zahlreich genug vor. Andererseits verdient der Einwand noch bestimmtere Rückweisung, daß die minderbemittelte Bevölkerung nicht genügend objektiv sei, um über Fragen der Bedürftigkeit gleichgestellter Volksgenossen entscheiden zu können. Die Erfahrung lehrt im Gegenteil, daß sie viel strenger zu urteilen pflegt, als die meist ob ihrer Unkenntnis der Verhältnisse der Armen verpönten besser situierten Fürsorger.

Im Einklang zu dieser Forderung steht auch ein Ausspruch des Hauptschriftleiters des Vorwärts, Friedrich Stampfer . . . „Die soziale Frage ist doch nicht nur eine Frage der Arbeitsbedingungen, sondern auch eine Frage von Mensch zu Mensch“. Diese rein menschlichen Beziehungen des Volksgenossen aus den verschiedenen Volksschichten herbeizuführen und zu vertiefen, ist die soziale Hilfsarbeit ganz besonders berufen. Die Hinzuziehung möglichst weiter Kreise zu tätiger Fürsorgearbeit kommt aber nicht nur den Objekten, sondern auch den die Wohlfahrtspflege ausführenden Organen zugute. Noch heute kann, was bereits 1829 Duchatel¹⁾ schrieb, in sehr großem Umfange als zu Recht bestehend anerkannt werden, vorausgesetzt natürlich, daß die Betätigung in einer von aller Überhebung freien Weise erfolgt: „ . . . Bei dem geringsten Dienst, den man seinem Nächsten leistet, verspürt man, daß, indem man anderen forthat, selbst vorwärts schreitet. So übt die Wohltätigkeit eine doppelte Kraft aus und nützt den beiden Wesen, die sie durch die Wohltat aneinander knüpft.“ Die Hinzuziehung gerade der wirtschaftlich schwachen Kreise zu tätiger Mitarbeit in der Wohlfahrtspflege erscheint aber ferner erforderlich, um auch den von der privaten Fürsorge erfaßten Personen eine objektiv arbeitende Beschwerdeinstanz zu geben. Die Schaffung einer

¹⁾ Das Armenwesen nach allen seinen Richtungen als Staatsanstalt und als Privatwerk. Deutsche Übersetzung Weimar 1837.

Beschwerde-
möglichkeit. derartigen Möglichkeit dürfte in nicht unerheblichem Umfange dazu beitragen, den Widerwillen gerade der aufrechten, klassenbewußten Volkskreise gegen die freie Liebestätigkeit zu beseitigen. Denn wogegen richtete sich dieser Widerstand? In erster Reihe gegen die angeblich unbegrenzte, wenn auch meist überschätzte, so doch oftmals zu Kriecherei und Gesinnungsverderbnis führende Abhängigkeit des Bittstellers vom Gebenden. Die freien Fürsorgen können ihre Gaben aus unberechtigten, subjektiven Gründen, plötzlicher Laune, zeitweiser Mißstimmung folgend, oder aus religiöser oder politischer Voreingenommenheit heraus versagen, keiner Instanz Rechenschaft schulend als dem eigenen Gewissen! Dies führte dazu, daß die Bittsteller sich so oft nicht als aufrechte, ihrer Menschenwürde bewußte Personen zeigten und sich nur den Wünschen und Ansichten der die private Wohlfahrtspflege ausübenden Personen anzupassen suchten. Ein nicht tief genug zu bedauernder Zustand, der aber auch von der gut organisierten, ihrer Bedeutung und Verantwortlichkeit bewußten Wohlfahrtspflege ebenso stark beklagt wurde wie vom klassenbewußten Proletariat!

Wenn nun den sich mit Recht oder Unrecht benachteiligt fühlenden Bittstellern eine Instanz zur Durchsetzung ihrer Forderungen offensteht, dann ist kein Grund mehr vorhanden, daß sich die Fürsorgebedürftigen den Launen der Fürsorger anpassen und Ungerechtigkeiten widerstandslos dulden müssen. Wohl bestand ja auch bisher schon die Möglichkeit, daß sich ein abgewiesener Bittsteller beschwerdeführend an den Vereinsvorstand oder das Stiftungskuratorium wenden konnte. Ob und wie weit aber dieser Beschwerde auch nachgegangen wurde, blieb dem freien Ermessen der einzelnen Vereine und Stiftungen überlassen. Das muß anders werden! In den Satzungen jeder Fürsorge muß eine Beschwerdeinstanz festgelegt werden. Größere Vereine können derartige Kommissionen für sich selbst bilden, kleine Organisationen in Gemeinschaft mit wesensgleichen Vereinen, mit denen sie, wie an anderer Stelle ausgeführt, auch noch aus anderen Gründen in ein Kartellverhältnis treten sollten. Diese Beschwerdekommmission müßte durch ihre Zusammensetzung aber auch in der Tat die Gewähr für eine objektive Geschäftsführung geben und vor allen Dingen dem beteiligten Bittsteller die Möglichkeit bieten, seine Interessen selbst oder durch seine Berufsorganisation zu vertreten!

Die freie Liebestätigkeit brauchte sich auch durch diese, ihre Verantwortung doch nur mildernde Kontrolle nicht zurückgesetzt zu fühlen.

Wer öffentliche Mittel verwaltet, bedarf der Kontrolle der Öffentlichkeit, und wer einwandfreie Arbeit leistet, braucht etwaige Kritik nicht zu scheuen, ist sogar im Gegenteil für sachliche und somit fruchtbare Kritik dankbar.

Auch in finanzieller Hinsicht könnte die ärmere Bevölkerung viel mehr als bisher herangezogen werden. In einem Aufsatz der „Täglichen Rundschau“ vom 25. Juli 1919 von Dr. Paul Franke über die Versorgung der Kriegsinvaliden und -hinterbliebenen wird ausgerechnet, daß jährlich zwei Millionen Mark aufgebracht werden können, wenn jeder arbeitsfähige Bürger wöchentlich nur eine Mark als freiwillige Gabe abliefern. Diese Versorgungsform der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen muß zwar abgelehnt werden, da diese Personen keineswegs allein auf die private Gefebfreundigkeit des Publikums angewiesen sein, keine Wohltaten empfangen dürfen, sondern Rechte an Reich und Staat geltend zu machen haben. Aber dieses im einzelnen vielleicht auch anfechtbare Rechenexempel legt uns doch die nachdenkliche Frage vor, ob die für Wohlfahrtsausgaben bisher kaum in Anspruch genommene Arbeiterschaft — ihre Zahlungen an Gewerkschaft und Berufsorganisation stellen ja nur eine Art Selbstversicherung dar — nicht doch mehr für freiwillige gemeinnützige Ausgaben erfolgreich interessiert werden könnte; nicht nur, um einen Ausgleich für das bereits erwähnte Nachlassen der finanziellen Gefebfreundigkeit bei den bisherigen hauptsächlichlichen Trägern der Wohlfahrtspflege zu finden, sondern auch, um diese aufsteigende Klasse auf ihre soziale Aufgabe hinzuweisen. Ist sie nämlich zunächst finanziell an Wohlfahrtsbestrebungen interessiert, so wird sie auch gar bald zu der gleich wichtigen praktischen Mitarbeit übergehen — oder auch umgekehrt. Allerdings muß dann aber auch seitens vieler Vereine mit der Gepflogenheit gebrochen werden, ihre Anhänger je nach der Höhe ihrer Jahresbeiträge in immerwährende, lebenslängliche oder ordentliche Mitglieder einzuteilen. Gegen den Erwerb der lebenslänglichen Mitgliedschaft ist allerdings kaum etwas einzuwenden, zumal dem betreffenden Wohlfahrtsunternehmen durch eine einmalige größere Spende sehr oft neue Betätigungsmöglichkeiten gegeben werden. Aber die Einrichtung von „goldenen Büchern“, die Institution der immerwährenden Mitgliedschaft wird doch nur durch die menschliche Eitelkeit ermöglicht.

Der Wert einer Gabe erhöht sich nicht dadurch, daß der Name des Spenders ständig in den Jahresberichten abgedruckt

Finanzielle
Heranziehung
der minder-
bemittelten
Bevölkerung.

und nach einer Reihe von Jahren naturgemäß doch nicht mehr beachtet wird, zumal, wenn sich viele Gönner finden, die gegen Zahlung eines braunen oder einiger blauer Lappen die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben.

Ähnlich verhält es sich auch mit den Stiftungs- und Ehrentafeln, die man so oft in den Vorräumen von Erziehungsanstalten, Altersheimen usw. antrifft. Wohl verdient eine großherzige Stiftung nicht sogleich nach geschener Tat vergessen zu werden. Aber wer liebt denn wirklich jene marmornen, mit vielen Namen geschmückten Ehrentafeln aufmerksam durch? Die Kinder, die Zöglinge wohl kaum! Und das ist auch gut so; würde doch sehr leicht Erbitterung und zum mindesten Mißstimmung sich der jugendlichen Seelen bemächtigen, wenn sie wirklich täglich immer und immer wieder daran erinnern müßten, daß sie auf Kosten Fremder erzogen werden, kein eigenes Vaterhaus haben.

Mangelnde
Volks-
thätigkeit.

Als einer der wesentlichsten Gründe, weshalb die Wohlfahrts-
pflege so sehr aller Volkstümlichkeit ermangelte — von Blumentagen
und ähnlichen Veranstaltungen, die wir nicht als wahres Wohltun
betrachten können, abgesehen — kann wohl die Tatsache gelten, daß
die Vereine und Fürsorgen, insbesondere die nicht konfessionellen Ein-
richtungen sich bei der Mittelbeschaffung fast lediglich an die wohl-
habenden Kreise gewandt haben und den Arbeitergroßchen verschmähten.
Selbst wenn die aus diesen Kreisen zu erzielenden Einnahmen sich
nicht allzu ergiebig gestaltet hätten — was nicht unbedingt feststeht,
da ja während der Kriegszeit diesbezügliche Versuche durchaus erfolgreich
waren und die oftmals zu beobachtende geradezu rührende nachbarliche
Hilfe, die sich diese Volkskreise gegenseitig gern und freudig gewähren,
manchmal geradezu an biblische Beispiele erinnert — so wären dies-
bezügliche Versuche doch sicherlich von großem sozial-erzieherischen
Werte gewesen. Nicht nur Reichtum und goldener Überfluß
verpflichtet zum Wohltun. Auch von jedem anderen, in nur
einigermaßen gesicherten Verhältnissen Lebenden kann und muß Opfer-
willigkeit und Opferfreudigkeit gefordert und vorausgesetzt werden.
Diese Umstellung der Geldmittelbeschaffung mittelst der kleinen Zahler
und nicht mehr ausschließlich dank der großen Philantropen und
reichen Geldgeber dürfte eine der wichtigsten innerorganisatorischen
Aufgaben für die freien Fürsorgen werden. Und zwar, wie immer
wieder betont werden muß, nicht nur aus rein finanziellen Erwägungen,
sondern aus volkserzieherischen Gründen.

Die unseren Ausführungen vorangesetzte Begriffsbestimmung des Wortes „Wohlfahrtspflege“, stellt die öffentliche Armenpflege außerhalb ihres Bereiches, weil diese eine Verpflichtung bestimmter Behörden bedeutet. Trotzdem darf bei der Erörterung der zukünftigen Gestaltung der Wohlfahrtspflege die Armenpflege nicht unerwähnt bleiben, weil vielfältige wechselseitige Beziehungen Armenpflege und Wohlfahrtspflege miteinander verbinden, und weil jede Veränderung, die eines dieser Gebiete erfährt, von oft so sehr gewichtigem Einfluß auf die Gestaltung des anderen wird. Das wesentlichste Moment der öffentlichen Armenpflege, der das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. 6. 70 und die hierzu ergangenen landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen als Grundlage dienen, ist ihr Zwangscharakter, d. h. die Verpflichtung des zuständigen Ortsarmen- oder Landarmenverbandes zur Unterstützung und ihre Beschränkung auf die Gewährung des Notbedarfs in allen den Fällen, in denen weder eigene noch fremde Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

Öffentliche
Armenpflege.

Bei der Bemessung der Unterstützung ist als leitender Gesichtspunkt zu beachten, daß der Almosenempfänger nicht besser gestellt werden darf als derjenige, welcher seinen Unterhalt aus eigener Kraft bestreitet. Die sozial einsichtige Armenverwaltung wird aber, wie z. B. in der Anweisung betreffend die Verwaltung der offenen Armenpflege der Stadt Berlin ausgeführt ist, dafür Sorge tragen, „daß den Bedürftigen ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht wird und sie durch Gewährung einer ganz unzulänglichen Unterstützung nicht lediglich vor dem Verhungern geschützt werden“. Der Umfang der Hilfe ist landesgesetzlich festgelegt und beschränkt sich in der Regel auf die Gewährung von Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt, Pflege bei Krankheit und Gewährung des Begräbnisses.

Die Klagen über die öffentliche Armenpflege sind bekannt. Mögen sie auch oft übertrieben sein (denn die Kreise, denen durch die Armenpflege geholfen wird, ergreifen, wie sich denken läßt, nicht das Wort), darin sind sich alle, Laien wie Fachleute, einig, daß die öffentliche Armenpflege einer Verbesserung dringend bedarf. Es sind da nun zwei oder drei Hauptströmungen vertreten: Die eine will der Armenpflege durch eine sozialere Ausgestaltung das nun einmal auf ihr ruhende, berechnete oder unberechnete, schlechte Odium nehmen; die andere Richtung will der Armenpflege eben in Berücksichtigung dieses Vorurteils nur einen ganz kleinen Kreis von Hilfsbedürftigen

Soziale
Ausgestaltung
oder
Einschränkung
der Armen-
pflege.

überlassen, nämlich diejenigen, die durch eigenes Verschulden in Not und Elend geraten sind. Für die ohne Schuld hilfsbedürftig gewordenen Personen sollen, ähnlich wie in der Kriegswohlfahrtspflege, besondere Maßnahmen getroffen werden, zumal man schon durch vorbeugende sozialpolitische Maßnahmen den Kreis der eigentlichen Almosenempfänger ständig zu verringern sucht.

Verschuldete
und
unverschuldete
Not.

Verschämte
Armut.

Wir wollen gar nicht die kaum lösbar scheinende Frage untersuchen, ob es bei der Kompliziertheit der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse überhaupt möglich ist, im Einzelfall zu untersuchen, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, sondern legen uns vielmehr die Frage vor, ob es nicht möglich sein könnte, das Vorurteil gegen die Armenpflege zu beseitigen, indem wir sie so sozial wie nur möglich ausgestalten. Die natürliche Scheu, die jedem aufrechten Menschen erst im wirklich allerletzten Augenblick gestatten wird, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, können und wollen wir natürlich nicht beseitigen helfen. Aber ist es denn etwa weniger ehrenhaft, die Stelle in Anspruch zu nehmen, die dazu gesetzlich gezwungen ist und deren Bestimmung eben die Hilfeleistung an Bedürftige und Notleidenden bildet, als wenn sogenannte verschämte Arme¹⁾ von Wohlfahrtsverein zu Wohlfahrtsverein laufen, Bittbriefe über Bittbriefe schreiben, Schulden über Schulden machen und direkt oder indirekt ihre Gläubiger betrügen, um nicht der öffentlichen Armenpflege anheimzufallen? In dieser Hinsicht werden weite Kreise umlernen müssen. Deutschland ist ein armes Land geworden! Und wenn es schon früher ungerechtfertigt war, den Armen ob seiner Armut niedriger zu achten, so ist es das jetzt noch viel mehr. Jedermann sollte bestrebt sein, auch im armen Nebenmenschen die Persönlichkeit zu achten, den Menschen zu ehren. Ein Anfang darin ist ja durch das neue Wahlrecht gemacht, das eine politische Beeinträchtigung der durch die Armenpflege unterstützten Personen nicht kennt. Aber trotzdem ein Verlust des politischen Wahlrechts durch Inanspruchnahme von Armenunterstützung jetzt nicht mehr eintritt, hat die Scheu vor der öffentlichen Armenpflege nicht im geringsten nachgelassen.

Eine Durchtränkung des in der öffentlichen Armenpflege herrschenden Geistes mit sozialen Ideen wird letzten Endes noch davon

¹⁾ Auch dieses ist ein irreführendes Schlagwort, sofern man darunter nur verarmte Personen aus den sogenannten „besseren Ständen“ versteht. Als ob es nicht verschämte Armut in allen Kreisen gibt.

abhängen, ob und inwieweit es gelingt, den Kreis der jetzt die Sige der Armenpfleger einnehmenden Personen zu erweitern und zu befruchten. Die Armenpfleger sind in der Regel heute Handwerker, Kleinkaufleute, untere und mittlere Beamte. Es wäre ungerecht, die Verdienste dieser meist mit großer Liebe und auch aufopferndem Fleiß ihre ehrenamtliche Tätigkeit ausübenden Frauen und Männer zu schmälern. Aber es darf nicht verschwiegen werden, daß infolge der seit Jahrzehnten gleichgebliebenen Lebensauffassung und wirtschaftlichen Bedürfnisse innerhalb dieser Schicht eine gewisse Verkücherung der Auffassungen eingetreten ist, die teilweise bis zu sozialem Unverständnis führt. Als einzige Illustrierung dieses bedauerlichen Zustandes möge die Tatsache dienen, daß auch heute noch immer manche Armenpfleger sich gegen die Zuziehung der Frauen sträuben. So kommt es, daß die Leitungen der öffentlichen Armenpflege oft gegen Widerstand und Unverständnis der ihnen untergeordneten Organe bei der Einführung sozialer Reformen zu kämpfen haben und diesen Widerstand nur schwer brechen können, weil sie auf die Mitarbeit dieser freiwilligen Kräfte angewiesen sind.

Es wäre somit sehr zu wünschen, daß sich weitere Kreise, alle Gesellschaftsschichten, zur Betätigung in der öffentlichen Fürsorge zur Verfügung stellen und ihre bisherige Passivität gegenüber diesem wichtigen Zweige öffentlicher Tätigkeit aufgeben würden.

Mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der sozialen Verhältnisse, die oft eine ganz besonders dringliche Erledigung der Fürsorgeangelegenheit erfordern, schließlich aber auch weil in der Tat zahlreiche, die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmende Personen mit besonders großer Vorsicht und unter Überwindung erheblicher Schwierigkeiten zu behandeln sind, dürfte ferner in Zukunft mehr als bisher an die Einstellung besoldeter Armenpfleger heranzugehen sein.

Änderungsbedürftig sind noch folgende Umstände. Berufene Fachkreise fordern, daß die Erziehungs- oder Jugendfürsorge und auch die Gesundheitsfürsorge gänzlich außerhalb des Rahmens der öffentlichen Armenpflege gestellt werden müsse, daß ein einheitliches Reichsarmengesetz den Bedürftigen nicht nur wie bisher den notdürftigen, unentbehrlichen, sondern einen feinen gesellschaftlich-sozialen Verhältnissen angemessenen Lebensunterhalt gewährleiste, sowie auch Erziehung und Berufsausbildung verbürge.

Durch einen derartigen Ausbau würde die private Wohlfahrtspflege begreiflicherweise eine Entlastung erfahren.

Noch in einer anderen Beziehung muß die öffentliche Armenpflege den Anforderungen einer neuen Zeit entsprechend umgestaltet werden; die Gemeinde ist zwar zur Armenpflege unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet, und kann hierzu von ihrer vorgesetzten Dienststelle gezwungen werden. Der Arme selbst aber hat keinen einklagbaren Rechtsanspruch auf Hilfeleistung, ihm steht nur der oft sehr zweifelhafte Weg der Beschwerde offen. Wenn, wie Simmel in seiner feinsinnigen Studie „Zur Soziologie der Armut“ mit Recht ausführt, das doch sonst in irgendeinem Maße anerkannte Prinzip der Selbstverwaltung auf den Armen und auf die Armenverwaltung nicht anzuwenden ist, so müssen in einem modernen Rechtsstaat dem Armen doch noch viel größere Möglichkeiten zur Durchführung seiner Ansprüche gegeben werden, als wir dies bereits in bezug auf die freie Liebestätigkeit gefordert haben. (Fol. 44.)

Zusammen-
fließen öffent-
licher Armen-
pflege, freier
Liebestätigkeit
und gesetzlicher
Sozialpolitik.

Was nun das Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Wohlfahrtspflege anbelangt, so fordert Edmund Fischer in den Sozialistischen Monatsheften ein Zueinanderfließen staatlich-kommunaler Macht mit selbstschöpferischer Tätigkeit der Organisationen des Volkes. Ein Unterschied zwischen Fürsorgeeinrichtungen, d. h. freier Liebestätigkeit, und öffentlicher Armenpflege sei sinn- und zwecklos. Die Armenpflege müsse im Fürsorgewesen aufgehen. An den sich über das ganze Reich erstreckenden Fürsorgewerband müßten Staat, Gemeinden, Krankenkassen, Versicherungsanstalten und freie Fürsorge beteiligt sein. Also eine Zusammenfassung öffentlicher Armenpflege, Wohlfahrtspflege, freier Liebestätigkeit und Sozialpolitik. Und die Entwicklung scheint in der Tat, im Gegensatz zum sozialdemokratischen Doktrinismus, von dem eingangs die Rede war, diesen Weg einschlagen zu wollen.

Bitte oder
Anspruch auf
Hilfe.

Unlernen müssen wir aber auch noch in anderer Hinsicht. Wir dürfen nicht mehr in den unsere Bitte in Anspruch Nehmenden „Bittende“ sehen, sondern müssen vielmehr in ihnen „Fordernde“ und meist mit **Recht** Fordernde, geundheitlich, wirtschaftlich Notleidende, der Selbsthilfe ohne Schuld unfähige Volksgenossen erblicken. Galt dies schon für die Zeit vor dem Kriege, so erst recht jetzt. Abgesehen von den sehr Wenigen, die wirklich eigene Schuld in Not geraten ließ, haben die durch die direkte oder indirekte, gewollte oder ungewollte Schuld der Anderen, durch unsere Wirtschaftsordnung in Not geratenen Personen, ein Anrecht auf die Hilfe der begünstigteren Mitmenschen. Wer dieses bis zu Ende durchdenkt, wird gleichviel,

welchem Glaubensbekenntnis, gleichviel, welcher politischen Richtung er angehört — sein Verhältnis zu den Armen und Notleidenden einer durchgreifenden Änderung unterziehen müssen.

Dieses moralische Anrecht auf Hilfe, die wir den in Not geratenen Menschen ihren Mitbrüdern und Schwestern gegenüber zubilligen, besagt aber keineswegs, daß an Stelle von dankbar zu empfindenden Wohltaten rein verstandesgemäß begründete Forderungen treten. „. . . Der reine Dank, um dessentwillen man die Wohltat tut“¹⁾, kann auch in Zukunft gefordert und empfangen werden. Aber nur der reine Dank, gern ohne Hintergedanken gegeben, als eine ganz natürliche Gefühlsregung der Bedürftigen, ohne Überhebung empfangen von der die Hilfe bringenden Person, als Beweis dafür, daß sie auch wirklich ein Freund und Helfer gewesen ist. Aber auch etwaige Zeichen des Undanks sollen keineswegs verallgemeinert werden, wie dieses so oft geschieht, zumal es nicht jedem gegeben ist, seine dankbare Gesinnung auch äußerlich zu bekunden. Auch tatsächlichen Undank sollen wir im Sinne der Goethe-Worte bewerten: „Der Undank ist immer eine Art Schwäche. Ich habe nie gesehen, daß tüchtige Menschen undankbar gewesen.“²⁾ Andererseits sollen wir aber auch bedenken, daß „Leute, die eine große Wohltat gleich, ohne Bedenken annehmen, einer Wohltat selten würdig sind.“³⁾

Umlernen müssen aber nicht zuletzt noch die Behörden, deren Stellung zu der freien Liebestätigkeit oft noch eine, wenn auch wohlwollende, so doch nicht der Bedeutung der Wohlfahrtspflege gerechtwerdende, oft unkritische, ja dilettantische war. Hoffentlich gelingt es den neugegründeten Ministerien für Volkswohlfahrt, hier eine Besserung herbeizuführen, die sich z. T. zeigende Tendenz zur Zurückdrängung der freien Liebestätigkeit zugunsten öffentlicher Maßnahmen stark abzuschwächen und eine klare prinzipielle Verständigung über das zukünftige Verhältnis der beiden Hauptträger der Fürsorge herbeizuführen.

Es darf aber nicht verhehlt werden, daß der Wohlfahrtspflege durch die jetzige parlamentarische Regierungsform gewisse Gefahren drohen. Durch den Wechsel der regierenden Parteien kann leicht eine Unstetigkeit auch der Wohlfahrtspolitik eintreten. Nicht unbedenklich erscheint deshalb der oftmals von den Ministerien für soziale

Wohlfahrts-
pflege und
Parla-
mentarismus.

¹⁾ Goethe, Iphigenie.

²⁾ Goethe, Maxime und Reflexionen.

³⁾ Lessing, Miß Sara Sampson.

Fürsorge und Wohlfahrt eingeschlagene Weg, selbst bei der Auswahl der reinen Fachreferenten politische Rücksichten mitspielen zu lassen. Es ist dringend zu hoffen, daß dieses nur auf einen gewissen parlamentarischen Übereifer zurückzuführen ist.

Unsere Zeit wird nicht nur im wirtschaftlichen und politischen Leben jetzt allzusehr von Schlagworten beherrscht. Dies gilt auch — wie bereits erwähnt — in sozialer Hinsicht.

Kommunali- sierung.

Kommunalisierung und Verstaatlichung, ja Sozialisierung der Wohlfahrtspflege lautet jetzt oftmals die Losung! Gegen eine regere Beteiligung von Staat und Gemeinde an Aufgaben der Wohlfahrtspflege, ja gegen die Übernahme einzelner Zweige derselben, läßt sich, wie bereits ausgeführt, nicht nur nichts einwenden, sondern eine derartige Entwicklung ist sogar zu begrüßen und ist übrigens auch schon in früheren Zeiten für manche Zweige der privaten Fürsorge von dieser selbst gefordert worden. Dies kann und wird aber nie zu einer völligen Ausschaltung der privaten Wohlfahrtspflege führen, auf deren Pioniertätigkeit, insbesondere zu Zeiten einer Umformung des Wirtschaftslebens mit dem dadurch bedingten Auf- und Absteigen ganzer Volksschichten, nicht verzichtet werden darf. — Zur Kommunalisierung reif dürften insbesondere viele Zweige der Gesundheitsfürsorge sein. Neben den mehr und mehr in städtische Regie übergehenden Säuglingsfürsorgestellen und der Fürsorge für Lungen-, Alkohol-, Krebs- und Geschlechtskranke, müßte auch die Sommerpflege, d. h. nicht nur die eigentlichen Ferienkolonien behördlicherseits geleitet werden, sondern es müßten im Interesse eines gesundheitlichen Aufbaues des Volkes auch noch andere Maßnahmen auf dem Gebiete der Erholungsfürsorge für Erwachsene getroffen werden. Es sind dies sozialhygienische Massenprobleme, zu deren Lösung die freie Liebestätigkeit wohl beitragen, die sie jedoch nicht zu bewältigen vermag. Das gilt auch für die Kriegshinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge. Übrigens darf und braucht die Kommunalisierung nicht etwa die völlige Zurückdrängung der privaten Wohlfahrtspflege bedeuten. Es wird vielmehr sehr oft ein gemischtes System behördlich-privater Wohlfahrtspflege möglich sein, d. h. die einheitliche Richtlinien aufstellende, kontrollierende kommunale Oberaufsicht, die jedoch die eigentliche Ausübung der praktischen Einzelarbeit den privaten Vereinen überläßt, sich dabei

aber wohl bewußt bleiben muß, daß sie deren Schaffensdrang nicht durch kleinlich bürokratische Maßnahmen nörgelnd eindämmen oder gar vernichten kann. Die Kommune wird vor allen Dingen zu achten haben auf eine klare Gebietsabgrenzung zwischen den einzelnen Vereinen und auf eine Beaufsichtigung der wirtschaftlich-finanziell-organisatorischen Geschäftsführung. Andererseits wird sie für jede aus der Praxis der freien Liebestätigkeit kommende praktische Anregung dankbar sein müssen. Auf keinem Fall darf übersehen werden, daß mit einer allgemeinen Bergemeindlichung in finanzieller Hinsicht große Gefahren drohen, indem kommunale Regie ohne weiteres mit größeren Verwaltungskosten verbunden ist, zumal die ehrenamtlichen Mitarbeiter zum größten Teile durch besoldete Berufskräfte ersetzt werden müßten. Ob und inwieweit die Einrichtung einer Art Bürogemeinschaft seitens der Kommune vorteilhaft ist, ist fraglich, da die Gefahr der Bürokratisierung sofort wächst.

Manche Gebiete der Wohltätigkeit werden sich auch in das Bereich der „Gemeinnützigkeit“ überführen lassen. Insbesondere dürften auf gemeinnützigem Wege solche Aufgaben zu lösen sein, bei denen zwar ein gewisses Bedürfnis zur Abhilfe vorliegt, weniger aber eine Bedürftigkeit oder gar unmittelbare leibliche Not und sittliches Elend.

**Umänderung
in gemein-
nützige
Betriebe.**

Wie sich Volksbildungs-, Siedlungs- und Kleinwohnungsbestrebungen z. B. auf gemeinnützigem Wege ermöglichen lassen, so dürften auch auf dem Gebiete der Ernährungsfürsorge gemeinnützige, sich selbst erhaltende, nicht an die Mildtätigkeit appellierende Speiseeinrichtungen möglich sein. Das gleiche gilt in gesundheitlicher Beziehung in Gestalt der Errichtung von Erholungsheimen, in wirtschaftlicher Hinsicht durch Errichtung gemeinnütziger Abzahlungsgeschäfte und anderer Einrichtungen. Auch dürften durch Errichtung gemeinnütziger Unternehmungen Versuche zur produktiven Verwertung der wirtschaftlichen Kräfte von Erwerbsbeschränkten (Kriegs- und Friedensbeschädigte, Frauen usw.) zu machen sein. Ob dieses Ziel durch Errichtung einer verfeinerten Art von Arbeiterkolonien oder auf anderem Wege zu erreichen ist, muß durch die soziale Pioniertätigkeit der Wohlfahrtspflege erst erprobt werden.

So kann und muß die freie Liebestätigkeit nach und nach einzelne Gebiete anderen Instanzen übertragen, wie dies von jeher

(als einige charakteristische Beispiele seien nur das Schul- und Krankenhauswesen und die Arbeitsvermittlung genannt) geschehen ist. Durch die Abstoßung dieser zur Überführung in andere Hände reif gewordenen Gebiete gewinnt die Wohlfahrtspflege aber wieder Kraft und Zeit zu neuen sozialreformatorischen Experimenten! Das ist und wird ständig ihre Mission sein und bleiben.

Sozialisierung.

Und die Sozialisierung der Wohlfahrtspflege? Die Übertragung dieses Begriffs vom Wirtschaftsleben auf das Gebiet der Wohlfahrtspflege muß an und für sich schon ein schiefes Bild geben. Wenn aber dieses Wort in solchem Zusammenhang überhaupt Inhalt und Sinn haben kann, dann doch nur in der Richtung, daß Gewährung gegenseitiger Hilfeleistung selbstverständliche Pflicht aller Bürger im Sozialstaate wird, daß das ganze Volk sich als Träger der Wohlfahrtspflege fühlt und tatkräftig an ihrem Gelingen mitwirkt, sei es durch praktische Mitarbeit, sei es durch finanzielle und ideelle Hilfeleistung; daß die Wohlfahrtspflege eine weitgehende „soziale“ Ausgestaltung erfährt und ihre Fürsorge, als selbstverständliche Aufgabe der **ganzen** Gesellschaft, allen Kreisen und Klassen zuwendet, die ihrer bedürftig sind, nicht mehr wie bisher in so weitaus überwiegendem Umfange nur den körperlich arbeitenden Klassen, sondern insbesondere auch dem Mittelstand. In diesem Sinn kann und soll sogar einer Sozialisierung das Wort geredet werden.

Man spricht ferner jetzt so viel — und mit Recht — von der Notwendigkeit einer sittlichen Wiederertüchtigung unseres Volkes. Zu dieser wichtigen Aufgabe gehört auch die Bekämpfung des sich trotz aller sozialistischen Bewegungen immer breiter, ständig gefährlicher bemerkbar machenden materiellen und somit antisozialen Sinnes aller Volksschichten, gehört die Pflege des verloren gegangenen Gemeinschafts sinnes, die Wiedererweckung des Verantwortungsgefühls des Volksgenossen zum Volksgenossen, auf welchem im wesentlichen nicht nur die Wohlfahrtspflege, sondern das gesamte Volkswohl beruht. Die Erreichung dieses Zieles wird nicht nur der Wohlfahrtspflege, sondern vielmehr, da diese ja nicht Selbstzweck ist, unseren mit

materieller, physischer oder psychischer Not leidenden Brüdern und Schwestern zum Segen gereichen und — im weitesten Sinne des Wortes — der Wohlfahrt des ganzen Volkes dienen. Dann werden die verflossenen und die kommenden, in wirtschaftlicher Hinsicht vielleicht noch viel schlimmeren Leidensjahre auch zur Wiedererstarkung der in glücklichen Friedenszeiten leider nicht genügend geweckten und gefestigten und deshalb in den Jahren des Kriegs- unheils in so großem Umfange verloren gegangenen sittlichen und wirtschaftlichen Volkskräfte beitragen und das Ibsenwort zur Wahrheit werden lassen:

„Ein rechtes Volk, ist's auch nicht stark,
Entsaugt dem Unglück Kraft und Mark,
Denn wen nicht adelt, was ihn schmerzt,
Der hat — daß Gott ihm hilft — verscherzt.“

Unhaftg.

Die Stellung der privaten Fürsorge im neuen Staat.

Vertreter aller Kreise der freien Liebestätigkeit Deutschlands — der religiösen und humanitären —, in der Sorge um deren Stellung im neuen Staat im Herrenhause zu Berlin vor kurzem versammelt, haben die Unterzeichneten beauftragt, unsern Volksgenossen folgendes Kund zu geben:

Der schwere Ernst der Zeit berührt auch die freie Liebestätigkeit. Die Verarmung unseres Volkes droht ihr die Mittel abzuschneiden. Eine in weiten Kreisen unseres Volkes verbreitete Stimmung fordert statt Wohltaten Rechte, den Ersatz der privaten durch die ausschließliche öffentliche Fürsorge und die Überführung der Betriebe der privaten Fürsorge in öffentliche Verwaltung. Demgegenüber erklären wir: Unveräußerlich ist das sittliche Recht und die heilige Pflicht der Menschenliebe. Ihre Werke waren durch Jahrhunderte der Ruhmestitel unseres Volkes. Sie heute darin hindern, heißt die edelsten Güter unseres Volkslebens verkümmern.

Auch der neue Staat kann sie nicht entbehren, nicht ihre Mittel, nicht ihre persönlichen Kräfte. Keine Umstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird je alle Quellen der Not verstopfen können. Öffentliche durch beamtete Persönlichkeiten geübte Verwaltungsmaßregeln werden niemals den Tiefen und der Vielgestaltigkeit der Not gewachsen sein. An der Findigkeit, die Notstände mit offenen Augen und warmen Herzen zu entdecken, an hoffnungsfreudigem Wagemut, an den von Person zu Person wirkenden heilenden Kräften wird die freiwaltende Menschenliebe ihnen stets überlegen sein.

Wenn die Entwicklung der Dinge dahin führt, bestimmte Zweige der bisherigen freien Liebestätigkeit in öffentliche Verwaltung zu nehmen, darf das nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten und nicht unter allgemeinen Schlagworten, sondern nur nach sorgfältiger

sachlicher Erwägung, ob dadurch wirklich erhöhte Leistungen zu erzielen seien, geschehen.

Das Beste erhoffen wir von einem vertrauensvollen Zusammenarbeiten der öffentlichen und privaten Fürsorge, wozu wir auch den sog. gemischten Betrieben unsere Kräfte zur Verfügung stellen.

Dafür erwartet die freie Liebestätigkeit von dem Staat alle Förderung, deren sie bedarf. Sie darf insonderheit auf den Schutz gegenüber wilden, oft unlauteren Gründungen und Veranstellungen rechnen, die ihr Ansehen und ihre wirtschaftlichen Interessen und damit die Allgemeinheit schädigen. Die freie Liebestätigkeit ist bereit, auch aus der an ihr geübten Kritik zu lernen, selbst da, wo sie nicht völlig gerecht ist. In stets erneuter Selbstprüfung wird sie bemüht sein, ihre Mängel zu erkennen und zu verbessern. Sie wird sich bestreben, den veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen und den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Sie wird mehr als bisher die Mitarbeit aller Schichten unseres Volkes, besonders auch der organisierten Arbeiterschaft zu gewinnen suchen. An unsere Mitarbeiter und Freunde aber richten wir die herzliche und dringende Bitte, auch unter den Schwierigkeiten, die die neue Zeit bringt, nicht müde zu werden im Wirken.

Wenn wir das Gefühl sozialer Verantwortlichkeit und die Fähigkeit, das Empfinden des Volkes immer besser zu verstehen und ihm immer völliger gerecht zu werden, unter uns pflegen und vertiefen, dann werden wir auch diese Schwierigkeiten überwinden zum Heil unseres Volkes.

Fachauschuß für private Fürsorge
des
Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Verlag von Franz Dahlen in Berlin W 9.

Das preussische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger

vom 2. Juli 1900 mit der Änderung des Gesetzes vom 7. Juli 1915
nebst den zu seiner Ausführung ergangenen Bestimmungen.

Kommentar in Anmerkungen

Begründet von D. Koelle.

Dritte Auflage, vollständig neu bearbeitet
von

Wilhelm Boschan,

Kammergerichtsrat.

Geheftet 6 M., gebunden 7 M. + Feuerungszuschlag.

Die Fürsorgeerziehung in Preußen.

Ihre Anordnung, Ausführung, ihre Kosten und Erfolge.

Von

Dr. jur. Wilhelm Goeze,

Landesassessor der Provinz Brandenburg.

Kartonierte 3,40 M. + Feuerungszuschlag.

Versaffung und Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg.

Band II:

Landarmenwesen und Fürsorgeerziehung.

Dritte Auflage.

Geheftet 2,50 M., gebunden 3 M. + Feuerungszuschlag.

Die Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 11. August 1919.

Textausgabe mit Sachregister.

Zweite Auflage.

1919. Kartonierte 1,20 M. + Feuerungszuschlag.

Wohlers-Krech:

Das Reichsgesetz über den

Unterstützungswohnsitz

in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908,
erläutert nach den

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen.

Bierzehnte, vermehrte und umgearbeitete Auflage

nebst einem Anhang, behandelnd die für die Armenverbände wichtigsten
Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bearbeitet von

P. A. Baath,

Kaiserl. Geh. Regierungsrat, Mitglied des Bundesamts f. d. Heimatwesen.

1917. Gebunden 10,50 M. + Feuerungszuschlag.

Mit Nachtrag:

Die Flüchtlings- und Erwerbslosenfürsorge und das Armenrecht.

1919. Preis 1,50 M. + Feuerungszuschlag.

Praktische Behandlung von Armenpflegefällen.

Anleitung zur Behandlung von Armenpflegefällen, zur Verfolgung
der daraus entstehenden Ansprüche und zur Verteidigung gegen
Ansprüche anderer Armenverbände.

Herausgegeben von

P. A. Baath,

Kaiserl. Geh. Regierungsrat, Mitglied des Bundesamts f. d. Heimatwesen.

Gebunden 2,20 M. + Feuerungszuschlag.

Verfassung und Verwaltung

der

Preussischen Provinzialverbände.

Von

Dr. jur. Wilhelm Goeze,

Landesrat, Berlin.

1919. Geheftet 2 M. + Feuerungszuschlag.

Jugendstrafrecht und Wohlfahrtsverwaltung
in ihren wechselseitigen Beziehungen.

Von

Dr. Otto Radstübner,

Landgerichtsrat.

1920. Geheftet 9 M. + Feuerungszuschlag.

Strafrecht und Volksempfinden.

Ein Beitrag zur Lehre vom richtigen Recht.

Ein Vortrag

von

Dr. jur. A. Baumgarten,

Landrichter in Berlin.

Geheftet 1 M. + Feuerungszuschlag.

Familie und Familienpolitik.

Ein bevölkerungspolitischer Vortrag

von

Dr. Friedrich Bahn,

Präsident des kgl. Bayerischen Statistischen Landesamts
und Universitätsprofessor, München.

Geheftet 1,50 M. + Feuerungszuschlag.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
einschließlich der Strafbestimmungen der Konkursordnung.

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

sowie

einem Anhange, enthaltend die Zuständigkeitsvorschriften
in Strafsachen und Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Von

Dr. Justus von Olshausen,

Wirklicher Geheimer Rat.

Neunte Auflage.

Gebunden 2,50 M. + Feuerungszuschlag.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9.

Die Rechtsverhältnisse der Vermißten

nebst der Bundesratsverordnung über die
Todeserklärung Kriegsverschollener.

Vom 18. April 1916.

Von

Dr. jur. Walter Schmidt.

Geheftet 0,80 M. + Steuerzuschlag.

Vom Wesen der Wohlfahrtspflege.

Festgabe für

Dr. Albert Levy

zum 25 jährigen Bestehen der Centrale für private Fürsorge, E. B., Berlin.

1919. Geheftet 5 M. + Steuerzuschlag.

Berliner Fürsorge-Arbeit während des Krieges.

Vorträge und Berichte aus dem Ausbildungs-Lehrgang der Zentralstelle
für private Fürsorge, E. B., Berlin.

1916. Geheftet 1,80 M. + Steuerzuschlag.

Die Heimarbeit im Kriege.

Von

Dr. Käthe Gabel und **von Schulz,**
Magistratsrat.

Herausgegeben von der Gesellschaft für soziale Reform, dem Verbands
deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und dem Zentralverein für
das Wohl der arbeitenden Klassen.

Geheftet 3,60 M. + Steuerzuschlag.

Zeitgemäße Steuerfragen.

Beiträge zur Förderung des praktischen Steuerrechts,
herausgegeben von Dr. Max Lion, Rechtsanwalt in Berlin.

Abt. I: Abhandlungen in zwangloser Folge. * Abt. II: Monatshefte.

Von Abhandlungen sind bisher erschienen:

- Heft 1:** Vermögensübertragungen und Schenkungen an Kinder aus Steuergründen. Von Dr. Max Lion. 11.—13. Tausend. Preis mit Steuerungszuschlag 1,10 M.
- Heft 2:** Welche Anträge sind erforderlich, um für die Kriegsabgabe die zulässigen Erleichterungen zu erlangen? Von Dr. Max Lion. 6.—8. Tausend. Preis mit Steuerungszuschlag 1,35 M.
- Heft 3:** Auflösung und Umwandlung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. aus Steuergründen. Von Dr. Max Lion. 4. Tausend. Preis mit Steuerungszuschlag 1,10 M.
- Heft 4:** Wie fertige ich mein Vermögensverzeichnis? Ausführliche Anleitung zu seiner Aufstellung. Von Dr. Max Lion. 14. Tausend. Preis mit Steuerungszuschlag 3,30 M.
- Heft 5:** Der Haus- und Grundbesitz in den Kriegs- und Vermögenssteuern. Von Dr. jur. G. Struß, Senatspräsidenten des Reichsfinanzhofes, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat. Preis mit Steuerungszuschlag 3,30 M.
- Heft 6:** Die Umsatzsteuer des Zwischenhandels, unter besonderer Berücksichtigung des Handels mit rationierten Waren. Von Regierungsrat H. Weinbach, Vorstand des Stempelsteueramts zu Frankfurt a. M. Preis mit Steuerungszuschlag 1,10 M.
- Heft 7:** Hauptsteuerfragen der Kriegs- und Übergangsbilanzen der Aktiengesellschaften, Bergwerkschaften und Gesellschaften m. b. H. Von Dr. Richard Rolendorff, Rechtsanwalt in Berlin. Preis mit Steuerungszuschlag 3,30 M.
- Heft 8:** Wie beseitigt man die Folgen unrichtiger Steuererklärungen? Unter Berücksichtigung des Generalpardons und der Amnestie dargestellt von Dr. Max Lion. Preis mit Steuerungszuschlag 3,30 M.
- Heft 9:** Die neue Erbschaftsbesteuerung in Deutschland. Von Kammerpräsident Dr. S. W. K. Zimmermann in Braunschweig. Preis mit Steuerungszuschlag 3,30 M.
- Heft 10:** Die Besteuerung ausländischer Vermögenswerte bei den Einkommens- und Vermögenssteuern. Von Dr. Westendorf, Vorsitzendem des Finanzamts Braunschweig. Preis mit Steuerungszuschlag 1,75 M.
- Heft 11:** Die Abzugsfähigkeit von Steuern bei der Veranlagung zu direkten Reichs- und Landessteuern. Von Dr. jur. Georg Struß, Senatspräsidenten des Reichsfinanzhofes, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat. Preis mit Steuerungszuschlag 2,20 M.
- Heft 12:** Die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs nach dem Gesetz von 1919. Unter Berücksichtigung der für das Kriegssteuergesetz von 1916 ergangenen Rechtsprechung des Preuß. Obergerwaltungsgerichts. Von Obergerwaltungsgerichtsrat Artl, Berlin. Preis mit Steuerungszuschlag 2,20 M.
- Heft 13:** Steuerflucht und Kapitalflucht. Die gegen die Steuerflucht und Kapitalflucht gerichteten Gesetze und Verordnungen. Von Dr. G. Jacobi, Oberregierungsrat. Preis mit Steuerungszuschlag 1,75 M.
- Heft 14:** Die steuerliche Behandlung der zurückgekehrten Auslandsdeutschen und der Deutschen in den abzutretenden Gebieten. Von Dr. Walter Westendorf, Vorsitzendem des Finanzamts Braunschweig. Preis mit Steuerungszuschlag 2 M.

Weitere Hefte über die neuen Steuergesetze sind in Vorbereitung.

Verlag von Franz Dahlen in Berlin W 9.